

Dietrich Busse

Semantik des Rechts - Bedeutungstheorien und deren Relevanz für Rechtstheorie und Rechtspraxis

1. Die Rolle der Semantik für Rechtsprechung, Rechtstheorie und juristische Methodenlehre
2. Bedeutungstheorie(n) in der Rechtswissenschaft: zwischen Utilitarismus und Ignoranz
3. Juristische Semantik zwischen Bedeutungsfeststellung und Bedeutungsfestsetzung:
Rahmenbedingungen und Eigenschaften juristischer Semantik-Arbeit
4. Juristische Semantik als Analyse juristischen Wissens: Modelle und Methoden
5. Relevanz einer linguistisch reflektierten Semantik für die Rechtstheorie und Rechtspraxis
6. Von der juristischen Domäne zu den Domänen des Alltags:
Was kann die linguistische Semantik von der juristischen lernen?

1. Die Rolle der Semantik für Rechtsprechung, Rechtstheorie und juristische Methodenlehre

Die zentrale Rolle, die die Semantik im weiteren Sinne, ‚Bedeutungsfeststellung‘ und ‚Bedeutungsfestsetzung‘ im engeren Sinne in der Jurisprudenz spielen, steht heutzutage außer Frage. Doch musste sich ein Verständnis dafür, dass es einer eigenen ‚Juristischen Semantik‘ bedürfe, und dass es sich lohnen würde, wenn im Rahmen der Rechtstheorie (insbesondere der juristischen Auslegungs- und Methodenlehre) den Aspekten von Bedeutung und Bedeutungstheorie ein besonderes Augenmerk gewidmet würde, erst allmählich durchsetzen. Bis dahin bezogen sich die Überlegungen von Juristen eher in allgemeinerer Weise auf das Verhältnis von Recht und Sprache, wobei die Semantik meistens nur zwischen den Zeilen hervorschimmerte, statt explizit auch als solche thematisiert zu werden.¹

Wenn der in der Nachkriegsjurisprudenz einflussreiche Rechtswissenschaftler Ernst Forsthoff in seinem berühmten Traktat „Recht und Sprache“ eine „nicht nur zufällige, sondern ins Wesen treffende Verbindung des Rechts zur Sprache“ feststellte,² dann griff er damit zwei seit Entstehen der modernen Rechtswissenschaft in Deutschland gängige Einschätzungen auf. Die eine formulierte schon zu Beginn des 19. Jahrhunderts Friedrich Karl von Savigny in seiner bis heute nachwirkenden juristischen Methodenlehre: „Die Jurisprudenz ist eine philologische Wissenschaft.“³ Sie betrifft mehr die methodische Seite der Rechtswissenschaft und der richterlichen Gesetzesauslegung. Die andere betrifft den Gegenstand *Recht* selbst, von dem Weck zu Anfang des 20. Jahrhunderts sagte: „In dem Urgrund der Sprache liegt also der Begriff des Rechts. Sprache ist Recht.“⁴ Rechtswissenschaftliche (Auslegungs-)Methodik stand also schon seit Entstehen des modernen Rechtssystems in großer Nähe zu den anderen philologischen Disziplinen: der theologischen Bibel-Exegese und der literaturwissenschaftlichen Interpretationslehre.

Hatte die juristische Interpretationslehre in ihrer auf praktische Zwecke gerichteten anwendungsorientierten Methodik Vorbildfunktion für die litera-

¹ Siehe zum nachfolgenden auch Busse ²2010, 7 ff.

² Forsthoff 1940, 1

³ Savigny 1802, 15

⁴ Weck 1913, 7

rische Hermeneutik bis hinein noch in Gadammers Hermeneutik,⁵ so konnten umgekehrt die Juristen lange Zeit nicht auf einen ausdifferenzierten sprachtheoretischen Beitrag der Philologien bauen. Die Sprachwissenschaft hat lange das starke Bedürfnis nach sprachtheoretischer Unterstützung (insbesondere im Bereich der Semantik) verkannt, welches aus der engen Verflechtung des Rechts mit Sprache erwächst, und das in der Jurisprudenz in einem (v.a. seit der „sprachphilosophischen Wende“ in den Geisteswissenschaften) eher zunehmenden Maße besteht. Für den Juristen Heck galt sogar, dass „die Jurisprudenz eine besondere ‚Juristenphilosophie‘, eine für ihre Zwecke geschaffene Philosophie der Sprache“ braucht.⁶ Schon Hume postulierte im ‚Treatise on Human Nature‘ „eine Auffassung des Rechts als Sprachform“.⁷ Die Nähe des Rechts zur Sprache liegt angesichts der sprachlichen Niederlegung rechtlicher Bestimmungen und Entscheidungen in Gesetzes-, Kommentar- und Urteilstexten auf der Hand. Charakterisierungen der Funktion der Sprache werden dann auf das Recht übertragen. Recht muss *mittelbar* sein, um als allgemeingültige Regel fungieren zu können: „Damit ist die Sprache die erste und wesentliche Voraussetzung für das Gelten des Rechts.“⁸ In dieser Hinsicht kann Recht als das Gelten von Sprache, von in Sprache gefassten rechtlichen Regeln und Normen aufgefasst werden. Diese sprachlichen Norm-Formulierungen müssen, um von den Rechtsanwendern angewendet werden zu können, zuvor *ausgelegt*, *interpretiert* werden. Daher ist alles Recht zugleich Sprach-Auslegung, Verstehen von sprachlichen Äußerungen, mithin: Semantik. So formuliert Larenz in einer weitverbreiteten Methodenlehre: „Es geht in der Jurisprudenz weithin um das Verstehen von sprachlichen Äußerungen, des ihnen zukommenden normativen Sinnes.“⁹

Die Sprachlichkeit des Rechts kommt jedoch nicht nur in dessen Textförmigkeit zum Ausdruck. Ein wichtiger und häufig unterschätzter Aspekt, der insbesondere die Rolle der Semantik in der Analyse des Rechts und der juristischen Methodik betrifft, der vor allem aber auch starke Auswirkungen darauf hat, welche Art von semantischer Theorie als für die Beschreibung der Semantik des Rechts passend erachtet werden kann, ist die Tatsache, „dass Gegenstand rechtlicher Überlegungen nie Sachverhalte sind, sondern sprachlich gefasste Beschreibungen von Sachverhalten“.¹⁰ Genauer: es geht um das Verhältnis von Sprache, Texten (und deren Bedeutung) und Wirklichkeit.

Die seit dem *linguistic turn* (der sprachlichen Wende in den Geisteswissenschaften seit Anfang der 1970 Jahre) zunehmende Beschäftigung mit dem Verhältnis zwischen Recht und Sprache gründet sich nicht zuletzt auf die Vermutung, dass „zwischen Recht und Sprache eine enge Strukturverwandtschaft [besteht]“.¹¹ Eine Strukturanalogie wurde auch von linguistischer Seite vermutet, wenn der von Juristen zu Rate gezogene Sprachwissenschaftler Hartmann „Bindungen bzw. Vergleichbarkeiten zwischen den Regionen des Rechts und der Sprache, wie gruppenspezifische Normativität, [...] Rolle von Interpretation und Bedeutung u.a.m.“¹² zu erkennen glaubte. Mit *Normativität*, *Bedeutung* und *Interpretation* benennt Hartmann

⁵ Im Begriff der „Applikation“; vgl. Gadamer 1960, 330 ff. und Busse 2007.

⁶ Heck 1932, 133 (zit. nach Clauss 1963, 400).

⁷ So Vernengo 1965, 293.

⁸ Kramm 1970, 5.

⁹ Larenz 1979, 181.

¹⁰ Podlech 1975, 171.

¹¹ Lampe 1970, 17; vgl. auch Großfeld 1984, 1.

¹² Hartmann 1970, 47.

jene drei Begriffe, welche bis heute das Zentrum der juristischen Überlegungen zum Verhältnis von Recht und Sprache bilden und die rechtslinguistische Diskussion beherrschen. Zugleich sind es die Aspekte, die auch für die Aufgabenstellung einer juristischen Semantik zentral sind. Genauer: eine angemessene juristische Semantik kann nur eine solche sein, welche den Aspekten der *Normativität* und der *Interpretativität* von ‚Bedeutung‘ zugleich Rechnung trägt. Und zwar nicht als Addendum, das leicht übersehen werden kann, sondern im Kern der semantischen Theorie selbst.

Betrachtet man die Literatur in diesem Feld, dann muss man jedoch feststellen, dass der rechtsphilosophische Fragen berührende Aspekt der *Normativität* in der juristischen Diskussion sprachbezogener (insbesondere semantischer) Theorien zurücktritt gegenüber der Beschäftigung mit den eher die praktische juristische Tätigkeit betreffenden Aspekten der *Bedeutung* und *Interpretation* juristischer Normtexte. Dass auch diese beiden Konzepte erhebliche rechtstheoretische Implikationen haben, wurden oft nicht gesehen, auch wenn die Modelle unterschiedlicher sprachwissenschaftlicher Theorien hierzu als Hilfstruppen in die Bataille juristischen Methodenstreits geführt wurden. Das Problem der juristischen Semantik – oder besser: der Semantik juristischer Begriffe und Texte – ist mehr als nur ein technisch zu lösendes Auslegungsproblem; es betrifft das schwierige, mit sprach- und erkenntnistheoretischen ebenso wie mit rechtstheoretischen Grundüberzeugungen verflochtene Problem des Zusammenhangs von Sprache und in ihr ausgedrückter Wirklichkeit: „Die Rechtsbegriffe und Rechtsvorstellungen haben in der realen Welt kein Gegenstück, lassen sich ohne Sprache zumeist nicht darstellen. Sie existieren durch Sprache und in Sprache.“¹³ Juristische Semantik darf das Verhältnis der Sprache zur Welt nicht außer Acht lassen, wenn sie im juristischen Methodendiskurs eine hilfreiche Funktion haben soll. Juristische Tätigkeit hat die Herstellung einer Beziehung zwischen (sprachlich gefasster) Rechtsnorm und (außersprachlichem, d.h. zunächst auch außerrechtlichem) Sachverhalt zur Grundlage. Rechtsanwendung besteht in der Anwendung von Texten auf Wirklichkeitsausschnitte. Insofern enthält jede Rechtsanwendung ein Stück Semantik, indem Sachverhalte, von denen ausgesagt wird, dass sie unter eine bestimmte Norm fallen, zugleich als semantische Spezifikationen des Bedeutungsbereichs der Norm fungieren können. So gesehen ist Rechtsprechung (sic!) nur ein Spezialfall von Sprachverwendung.¹⁴

Eine juristische Semantik (oder, wem dies passender erscheint: eine Semantik, die auch geeignet ist, das Funktionieren von Sprache im Recht zu erklären, also zu erklären, was ‚Bedeutung‘ in Bezug auf die Texte des Rechts und den Umgang mit ihnen überhaupt heißen kann) muss sich also mit folgenden Kernfragen beschäftigen: (a) Welche Auffassung von ‚Bedeutung‘ (welche Bedeutungstheorie) ist überhaupt oder am besten geeignet, das Funktionieren von Sprache im Recht angemessen zu erklären? (b) Welche Bedeutungstheorie wird dem Aspekt der *Interpretativität*, also dem Umstand, dass die Bedeutung von Rechtsausdrücken und -texten sich immer im Spannungsfeld von Bedeutungsfeststellung und Bedeutungsfestsetzung bewegt, überhaupt oder am besten gerecht? (c) In welcher Weise kann der Aspekt der *Normativität* des Rechts am besten in eine semantische Konzeption des Rechts (oder für juristische Zwecke) integriert werden, und wie interagiert er mit dem Aspekt der Normativität der Sprache? (d) Welche semantische Konzeption (welche Sprach- und Bedeutungsauf-

¹³ Großfeld 1984, 3 - Vgl. auch Hegenbarth 1982, 12: „Der Jurist kommt aus dem Zirkel von Sprache und Wirklichkeit nicht heraus“.

¹⁴ So Haft 1978, 15.

fassung) ist überhaupt oder am besten dafür geeignet, das spezifische Verhältnis, in dem *Sprache* (bzw. Textualität) und *Wirklichkeit* im Recht zueinander stehen, angemessen zu erfassen? (e) Welche Form von Semantik ist am besten geeignet, in eine adäquate Beschreibung der tatsächlichen praktischen Funktionsweise von Sprache in den institutionell geprägten alltäglichen Arbeitszusammenhängen und -abläufen des Rechtswesens integriert zu werden? Nur eine Semantik, die all die genannten Aspekte adäquat berücksichtigt und zu integrieren erlaubt, kann zu Recht eine ‚Juristische Semantik‘ im vollen Sinne genannt werden.

2. Bedeutungstheorie(n) in der Rechtswissenschaft: zwischen Utilitarismus und Ignoranz

Setzt man sich mit den in der Rechtswissenschaft gehandelten Bedeutungsauffassungen und den dort rezipierten Typen von Bedeutungskonzeptionen und -theorien auseinander und fragt anschließend, in welcher Weise man einen Einfluss solcher Konzepte auf die juristische Sichtweise von Sprache und Interpretation (Juristen bevorzugen den Terminus „Auslegung“) feststellen kann, dann kann man folgende Feststellung machen: Der juristische Umgang mit Theorien der Semantik schwankt zwischen den Polen Utilitarismus und Ignoranz.¹⁵ Mit Utilitarismus ist gemeint, dass Rechtstheoretiker und -methodiker in aller Regel nicht den Weg wählen, sich bei Fachleuten für die Sprache (und Sprachtheorie) anzuschauen, wie diese Phänomene wie Sprache, Bedeutung, Interpretation erklären, und im Anschluss daran zu überlegen, wie die eigenen juristischen Erklärungsansätze und Methodenrichtlinien in Bezug auf sprachbezogene Aspekte der Rechtstheorie und der juristischen Tätigkeit an die Erkenntnisse aus diesen Fachdisziplinen angepasst werden können, sondern umgekehrt auf der Basis festgefügt vorthoretischer (und darum wohl eher intuitiver als begründeter) Auffassungen aus dem verfügbaren Strauß von Sprach- bzw. Bedeutungstheorien genau diejenigen auswählen, welche der vorgefassten Meinung zu Bedeutung oder Interpretation am genauesten entsprechen und diese zu stützen geeignet sind. (Dies entspricht wohl einer generellen Umgangsweise von Juristen mit fachfremden Theorien und Sachauffassungen.¹⁶) Mit Ignoranz ist gemeint, dass Juristen und Rechtstheoretiker, die es mit einer Disziplin zu tun haben, in der es auf die detaillierte und akribische Arbeit mit und an Sprache alltäglich ankommt, im Zuge der rechtstheoretischen und auslegungsmethodischen Begründungen und Konzeptionen ausgerechnet die Erkenntnisse aus derjenigen der sprachbezogenen Disziplinen lange vollständig ignoriert haben, die sich am genauesten und akribischsten mit der Sprache und ihrer Funktionsweise selbst beschäftigt und beschäftigt hat, der Linguistik. Der mindestens bis zum Beginn dieses Jahrhunderts nahezu vollständigen Ignoranz gegenüber

¹⁵ Diese Beurteilung mag harsch erscheinen, ist aber erfahrungsgesättigt. Die nachfolgenden Beobachtungen und Überlegungen stützen sich auf eine intensive Auseinandersetzung mit der Rezeption von Bedeutungs- und Interpretationstheorien in der Jurisprudenz, deren Ergebnisse in Busse ²2010 zusammengefasst sind.

¹⁶ Ich überlasse es den Juristinnen und Juristen zu entscheiden, ob man in dieser Haltung einen Reflex der alltäglichen Haltung von Juristen gegenüber Begründungen in ihrem Alltagsgeschäft sehen soll und muss. Man könnte ja vermuten, dass auch dort eine nicht in erster Linie durch Gründe und rationale Verfahren zustande gekommene Urteilsmeinung vorgängig ist einer begründenden Argumentation, die dann nur noch als argumentativer Fassaden-Text der vorgefassten Meinung angeklebt wird. Theorien und begründende Argumentationen sozusagen nur noch als Hilfsmittel zum Zwecke der gesellschaftlichen Vermittlung und zum Unantastbar-Machen, nicht als Erkenntnisfaktoren im Rechtsfindungsprozess selbst. (Zu solchen und verwandten, durch die Institutionalität des Rechtsfindungsprozesses bedingten Aspekten siehe auch Busse 1992, 259 ff.)

der sprachwissenschaftlichen Semantik und Texttheorie steht eine willige (aber, siehe oben, stets rein utilitaristische bis camouflierende) Rezeption von philosophischen und logischen Sprach- und Bedeutungskonzeptionen gegenüber.

Welche bedeutungstheoretischen Ansätze sind nun (auf der Basis des Wechselspiels von Utilitarismus und Ignoranz) in der Rechtswissenschaft und juristischen Auslegungslehre besonders gerne adaptiert worden? Eine wissenschaftshistorisch orientierte mögliche Differenzierung von Semantik-Theorien könnte folgende Einteilung ergeben:¹⁷

- (1) Klassische zeichentheoretische Ansätze;
- (2) Vorstellungs- und Begriffstheorien der Wortbedeutung;
- (3) Logische Semantik (Intension und Extension);
- (4) Strukturalistische Semantik (Merkmal-bzw. Komponentensemantik);
- (5) Prototypen- bzw. Stereotypen-Semantik;
- (6) Pragmatische (gebrauchstheoretische und/ oder intentionalistische) Semantik;
- (7) Schematheoretische bzw. Frame-Semantik (Wissensrahmen-Semantik);
- (8) Textsemantische und/oder interpretative (verstehenstheoretische) Semantik.

Vergleicht man diese Liste mit den in der Rechtswissenschaft überhaupt rezipierten Modelltypen, dann muss man feststellen, dass immerhin 5 von 8 Typen von Bedeutungstheorien dort mehr oder weniger (wenn nicht völlig) unbekannt sind.¹⁸ Auffällig ist, dass darunter alle im engeren Sinne linguistischen Modelle sind; der juristische Fokus geht eindeutig in Richtung auf philosophische und insbesondere auf formallogisch fundierte Modelle. Hinzu kommt, dass in der juristischen Diskussion über Bedeutung und Interpretation Ansätze der traditionellen wie der modernen Hermeneutik eine große Rolle spielen, die jedoch weitgehend frei von bedeutungstheoretischen Überlegungen sind und meist eher unreflektiert auf Gedanken aus einem der oben genannten Modelltypen zurückgreifen).¹⁹

Von den genannten semantischen Modelltypen sind mindestens die ersten vier stark begriffstheoretisch geprägt (oder umfassen auch begriffstheoretische Varianten). Es ist wohl kein Zufall, dass von den juristisch präferierten Modelltypen zwei dieser Gruppe der begriffstheoretisch durchdrungenen Ansätze zugehören; lediglich jüngere pragmatische Modelle (vor allem – aber nicht nur – solche, die in der Nachfolge Wittgensteins entstanden sind) stehen dem entgegen (und entfalten manchmal sogar einen dezidiert anti-begriffstheoretischen Impetus). In diesem Befund wird man un schwer das starke Nachwirken der „Begriffsjurisprudenz“ des 19. Jahrhunderts bis in die heutige Rechtstheorie, Auslegungslehre und juristische Semantik hinein entdecken können. Nicht (wie es linguistisch und sprachtheoretisch gesehen angemessener wäre) das Zusammenspiel unterschiedli-

¹⁷ Siehe dazu und den erwähnten Spielarten etwas ausführlicher die Übersicht und Diskussion in Busse 2009, 22 ff. Die Reihung versucht in etwa der wissenschaftshistorischen Reihenfolge zu folgen; heute werden viel der genannten Modelle (oder mindestens Elemente aus ihnen) in den verschiedenen „Schulen“ der Semantik und den verschiedenen an Semantik interessierten Disziplinen (Sprachwissenschaft, (Sprach)philosophie, Logik, Psychologie, Kognitionswissenschaft) teilweise parallel vertreten. Was in der folgenden Nummerierung unter einer Zahl jeweils zusammengefasst ist, ist daher nicht unbedingt ein(e) geschlossenes Modell oder Theorie, sondern kann in unterschiedliche (sich manchmal auch bekämpfende) Unter-„Schulen“ zerfallen; dies gilt insbesondere etwa für die Zeichentheorien, aber auch für die Merkmalsemantik, die Prototypensemantik, pragmatische Modelle und die kognitive Semantik.

¹⁸ Die Nummern 1, 4, 5, 7 und 8.

¹⁹ Siehe zur Begründung für diese auf ausführlichen Literaturrecherchen beruhende Einschätzung Busse ²2010, v.a. Kap. 2 und 3, S. 54 ff.

cher Typen sprachlicher Zeichen mit Regeln der Zeichenanordnung (morphologisch, syntaktisch) und dem sinnprägenden textuellen und epistemischen Kontext bestimmen danach die Bedeutung eines Gesetzestextes oder Wortes; vielmehr wird weiterhin, wie in der Begriffsjurisprudenz des 19. Jahrhunderts, davon ausgegangen, dass isolierter „Begriffe“ die ganze Last der Semantik tragen. Diese Heraushebung isolierter und quasi-verdinglichter „Begriffe“ als Zentrum der juristischen Standard-Semantik-Auffassung kann unschwer als Fortsetzung der antiken und vor allem mittelalterlichen *institutiones*-Auffassung des Rechts betrachtet werden.²⁰

Aus der begriffstheoretischen Präferenz der klassischen (und bis heute vorherrschenden) Rechtstheorie und Auslegungslehre lässt sich auch bei denjenigen (eher wenigen) Rechtstheoretikern, die überhaupt Anleihen bei modernen sprachtheoretischen Ansätzen nehmen und es nicht bei mehr oder weniger klassischen hermeneutischen Überlegungen belassen, die spürbare Neigung zu Bedeutungsmodellen aus der (formalen) Logik und Sprachphilosophie erklären.²¹ Da logisch-semantische Ansätze letztlich auf eine Merkmal-Listen-Semantik hinauslaufen, die dem juristischen Bedürfnis nach Klarheit, Übersichtlichkeit und eindeutigen Ja/Nein-Entscheidungen (die freilich alle in Sachen der Semantik trügerisch sind) entgegenkommt, lässt sich diese Vorliebe ein Stück weit nachvollziehen. Dies ändert aber nichts an der Tatsache, dass solche Modelle, wenn sie denn (was bei Carnap selbst eigentlich gar nicht direkt der Fall war) als Bedeutungsmodelle auch im linguistischen Sinne ausgegeben werden, die auch für natürliche Sprachen taugen sollen, für eine auf die Methoden der Textauslegung und die Prinzipien der Bedeutungsbestimmung im Prozess der Interpretation ausgerichtete Semantik letztlich unzureichend sind und sich scharfer Kritik aussetzen.²²

Modelle zu einer theoretischen Begründung der juristischen Semantik und Auslegungslehre, die dem Reduktionismus der logizistischen Modelle entgegengesetzt sind, wurden zwar von einzelnen Autoren mit Nachdruck vertreten; man gewinnt jedoch den Eindruck, dass sie jeweils singulär geblieben sind und sich in der Rechtstheorie (soweit in dieser überhaupt im engeren Sinne semantische bzw. bedeutungstheoretische Argumente vorgebracht werden) in keiner Weise durchgesetzt haben oder auch nur fest etablieren konnten. Man kann dabei eine frühe Rezeption von Wittgensteins Spätwerk (mitsamt der dort entfalteten Auffassung von „Bedeutung als Gebrauch“ und den Begriffen *Regel*, *Sprachspiel* und *Lebensform*) im Anschluss an den analytischen Philosophen H.L.A.Hart 1961²³ von solchen

²⁰ Vgl. zu diesem Zusammenhang ausführlicher Busse 1992, Kap. 6.2, v.a. S. 283 ff., mit weiteren Nachweisen. Was die Institutionen-Lehre (und damit ihre Nachwirkungen in der Begriffsjurisprudenz) hinsichtlich der Auffassung von Semantik bewirkt (insbesondere die Abschaffung der Semantik in Form ihrer Auflösung in einer durch Präzedenz-Urteile und herrschende Meinung präterminierenden Auslegungstradition), wird in Busse 1992, 389 ff. diskutiert.

²¹ Vgl. dazu die Darstellung und Diskussion in Busse ²2010, Kap. 4.a, S. 104 ff. und / oder Busse 1989, 94 ff. und dort insbesondere der Ansatz des Rechtstheoretikers H.J Koch in Anlehnung an Carnap (²1956).

²² Diese Kritik hat bereits Wittgenstein 1971 in seinem Spätwerk mit Nachdruck geübt (und in seiner Nachfolge viele, die sich auf dieses berufen); mit besonderer Schärfe wurde sie in jüngerer Zeit insbesondere von Vertretern einer wissensanalytischen Semantik (Frame-Semantik) artikuliert, die gegen die Reduktion der Semantik auf eine „checklist semantics“ teils heftigste Einwände vorgetragen haben. (Vgl. dazu Fillmore 1978, 151 und 1984, 131, Minsky 1974, 59, Schank/Abelson 1977, 3 und Barsalou 1992, 35 sowie 1993, 49. Entsprechende Zitate der Genannten sind in Busse 2012, 495, FN 176 zusammengestellt.)

²³ Wobei beide oft eher als bloße „Zitierautoritäten“ benutzt werden. Siehe in diesem Tenor jedenfalls Roellecke 1970, 323 mit Bezug auf Hart 1961, den sich auf diesen berufenden

Ansätzen unterscheiden, die sich durchaus tiefer auf Gedanken der u.a. durch Wittgenstein angeregten linguistischen Pragmatik berufen. Neben sich als semiotisch²⁴ oder sich als rhetorisch verstehenden²⁵ oder argumentationstheoretischen²⁶ Ansätzen, die eher nebenbei den Handlungsaspekt von Wittgensteins Sprachspiel-Konzept im Blick haben, ragen Ansätze heraus, in denen intensiv auf wittgensteinscher Basis ein eigenes Sprachmodell für juristische Zwecke entfaltet wird. Zu nennen ist hier insbesondere Schiffauer, der (1979, 28) seine Überlegungen dezidiert als „Absage an den formalen Begriffsrealismus der sog. ‚Begriffsjurisprudenz‘“ versteht. Kritisiert wird von ihm insbesondere das Beharren der herrschenden Meinung der juristischen Methodenlehren auf der begriffstheoretisch unterfütterten Gedankenfigur der „Wortlautgrenze“, deren Unhaltbarkeit er detailliert und überzeugend herausarbeitet.²⁷ Schiffauer führt in konsequenter Berufung auf den gebrauchts-semanticen Ansatz Wittgensteins diese Frage auf die Verwendungsregeln und Verwendungssituationen für juristische Begriffe zurück.²⁸

Während Schiffauer seinen wittgensteinianisch untermauerten Ansatz noch als einen Beitrag zu einer reformierten und weiterentwickelten Hermeneutik versteht, wendet sich Hegenbarth 1982 mit seiner Anlehnung an die ebenfalls der linguistischen Pragmatik zuzurechnende intentionalistische Semantik explizit gegen die *Hermeneutik*.

Mit Schiffauer teilt Hegenbarth jedoch die überzeugende Argumentation gegen die „Wortlautgrenze“ und die sie begründende Reduktion der Semantik auf *Wortsemantik*. Dieser Position wirft er vor, dass sie gleichsam „von einer natürlichen Beziehung zwischen Wörtern und ihrer Bedeutung“ ausgehe.²⁹ Mit dieser Kritik will er vor allem die sog. „objektive Lehre“ der Gesetzesauslegung treffen, mit welcher er die juristische Hermeneutik schlechthin gleichsetzt. Indem er umstandslos die Gegenposition einer „subjektiven“ Auslegung bezieht, verspricht er sich von einer entsprechend gedeuteten *Linguistischen Pragmatik* Beistand, schüttet aber mit seiner radikal subjektiven, das „Sprechermeinen“ verabsolutierenden Deutung sprechhandlungstheoretischer Ansätze das Kind mit dem Bade aus. Dies entspricht seinen rechtstheoretischen Zielvorgaben: Im Gegensatz zu Schiffauer, der die Grenze zwischen *Auslegung* und *Analogie* mit sprachtheoretischen Argumenten in Frage stellte und sie schließlich allein noch als Problem einer nur durch Konsens gestützten *Praxis* (ohne die Möglichkeit absoluter Gewissheit) gelten ließ, möchte Hegenbarth den Unterschied zwischen *Rechtsauslegung* und *Rechtsfortbildung* wieder schärfer ziehen. Mittel dafür ist ihm (darin ähnlich seinem Hauptgegner Koch) die scharfe Grenzziehung zwischen *Bedeutungsfeststellung* und *Bedeutungsfestset-*

Eckmann 1969 und andere juristische Autoren. Zu Details und Diskussion siehe Busse²2010, Kap. 4.2, S. 135 ff.

²⁴ Schreckenberger 1978, vgl. dazu Busse²2010, 169 f.

²⁵ Haft 1978; vgl. dazu Busse²2010, 171 f.

²⁶ Alexy 1978; vgl. dazu Busse²2010, Kap. 5.3, S. 172 ff.

²⁷ Verteidiger der Wortlautgrenze sind u.a. die juristischen Anhänger der logischen Semantik, wie Koch 1979 und Koch/Rußmann 1982. Man kann vermuten, dass der Wunsch, an dieser Gedankenfigur festzuhalten und sie mit sprachtheoretischen Weihen versehen zu können, ursächlich für den Griff zu Carnap und Frege im Bücherregal war, und nicht umgekehrt nach Erleuchtung durch die logische Semantik der Gedanke der logisch festlegbaren Wortlautgrenze überhaupt erst geboren wurde.

²⁸ Seine Kritik an den verdinglichenden Tendenzen der traditionellen begriffstheoretischen Ansätze in der juristischen Auslegungslehre ist fundiert und überzeugend. Siehe zu Darstellung und Diskussion von Schiffauers Ansatz ausführlich Busse²2010, Kap. 6.1, S. 190 ff.

²⁹ Hegenbarth 1982, 42.

zung, die er mit falscher Berufung auf die Linguistische Pragmatik stützen will. Hatte Koch die Möglichkeit dieser Grenzziehung mit der (Illusion einer) objektiv bestehenden Relation zwischen Bedeutungsmerkmalen und Dingeigenschaften begründet, so sieht Hegenbarth sie durch die Berufung auf die als empirisch feststellbar missverstandenen *realen* Äußerungsintentionen realer historischer Sprecher (Gesetzgeber) gesichert. Juristische Gesetzesauslegung gerät ihm so zu einem umfangreichen Forschungsprozess, der sich mit den linguistischen Verfahren einer historischen Semantik vergleichen lässt.³⁰

Ebenso singulär wie die auf einem vergleichsweise hohen bedeutungs- und sprachtheoretischen Niveauargumentierenden Arbeiten von Schiffauer und Hegenbarth³¹ sind Ansätze, die in intensiverer Form Bedeutungstheorien aufgreifen, wie sie auch in der Sprachwissenschaft im engeren Sinne gehandelt werden. Zu nennen ist hier u.a. die Referenzsemantik³², die praktische Semantik³³, sowie neuerdings die Frame-Semantik.³⁴ Verblüffend ist, dass die in der jüngeren Linguistik stark verbreitete Prototypensemantik (die aus der Psycholinguistik angeregt wurde) oder ihr sprachphilosophisch motiviertes Pendant, die Stereotypensemantik bisher auf dem Markt der Meinungen der juristischen Semantik bisher keinen Verkaufstand erhalten haben.³⁵ – Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass die juristisch-semantische Theorie-Diskussion eine starke Präponderanz für philosophische und/oder logische Theoreme aufweist, und demgegenüber genuin linguistische Bedeutungskonzeptionen stark vernachlässigt bis völlig ignoriert. Man könnte aus diesem Befund auch den Schluss ziehen, dass eine juristische Semantik in vollem Sinne, die diesen Namen sprachwissenschaftlich gesehen überhaupt verdient – d.h. eine Semantik, die den sprachlichen Details und Detailproblemen bei der Bestimmung dessen gerecht wird, was man „Bedeutung“ einer sprachlichen Form nennen kann (sei sie ein Wort, eine Wortfolge, ein Satz oder ein Textelement) – bislang so gut wie noch gar nicht existiert, sondern allererst geschaffen werden muss. Welche spezifischen Aspekte der Semantik juristisch verwendeter Sprachelemente dabei berücksichtigt werden müssen, soll im folgenden Abschnitt vertiefend behandelt werden.

3. Juristische Semantik zwischen Bedeutungsfeststellung und Bedeutungsfestsetzung: Rahmenbedingungen und Eigenschaften juristischer Semantik-Arbeit

Eine tiefgehende Erörterung der Frage, welche Fragestellungen sich für eine (linguistisch reflektierte) juristische Semantik ergeben, könnte mit der Frage beginnen, ob die gängigen bedeutungstheoretischen sowie lexika-

³⁰ Zu den Details und einer kritischen Diskussion von Hegenbarths Ansatz siehe ausführlich Busse ²2010, Kap. 6.2, S. 201 ff. oder Busse 1989, 114 ff.

³¹ So verdienstvoll diese beiden Ansätze aus Sicht einer pragmatisch reflektierten Sprachtheorie auch sind, darf doch nicht verschwiegen werden, dass auch ihre Wahl der sprachphilosophischen Vorbilder strikt utilitaristisch und damit eine Folge ihrer auslegungstheoretischen Präferenzen ist, deren nachträglicher theoretischer Begründung und Legitimation sie dienen, und auch hier keineswegs die Entscheidung für eine rechtstheoretische Position die Folge der Beschäftigung mit ihnen wäre.

³² Die Jeand’Heur 1989a und 1989b rezipiert hat; siehe dazu Busse ²2010, S. 211 ff.

³³ Auf die sich Wimmer / Christensen 1989 berufen.

³⁴ Siehe dazu Busse 2008a und 2008b.

³⁵ Siehe zu beiden Spielarten einführend Busse 2009, 49 ff. Verblüffend deshalb, weil sich von dem dieser Theorie inhärenten Gedanken einer gestuften Struktur von Kern und Peripherie einer (sprachlichen) Kategorie eine starke Parallele zu klassischen juristischen Begriffsmodellen wie „Begriffskern“ vs. „Begriffshof“ ergibt.

lich-semantischen Ansätze überhaupt den spezifischen Problemen des juristischen Wortschatzes und des Umgangs mit Texten in der Praxis des Rechts gerecht werden.³⁶ Die Intensität der juristischen Diskussion über die unterschiedlichsten bedeutungstheoretischen Modelle und ihre Eignung für die Beantwortung der juristischen Methodenfragen könnte zumindestens ein Indiz dafür sein, dass die Übertragbarkeit linguistischer Bedeutungsbegriffe auf den juristischen Spezialwortschatz offenbar ein Problem darstellt. Das Auftreten eines solchen Problems könnte dann aber wiederum als Indiz dafür gedeutet werden, dass linguistische Bedeutungsbegriffe nicht so ohne weiteres alle Aspekte des juristischen Spezialwortschatzes abdecken. Auf einige dieser semantischen Probleme mit der Rechtssprache möchte ich kurz eingehen.³⁷

Dem in der Linguistik gebräuchlichen Begriff der *lexikalischen Bedeutung* (dem weitgehend das vorwissenschaftliche Verständnis von *Wortbedeutung* entspricht) liegt eine Abstraktion zugrunde, die sich insbesondere im Hinblick auf die Semantik von Rechtsbegriffen (und hier vor allem der Norm- oder Gesetzesbegriffe) als problematisch erweisen könnte. Der Begriff der lexikalischen Bedeutung ist von seinem Status her eindeutig ein Beschreibungsbegriff. Das heißt, dass der Gegenstand, den er bezeichnet, die lexikalische Bedeutung, ein Phänomen ist, das unter einer analytischen Perspektive, zum Zwecke der (z.B. lexikographischen) Beschreibung von Wortbedeutungen, von der linguistischen Analyse mehr oder weniger erst konstituiert wird. Bei näherer sprachtheoretischer Reflexion³⁸ erweisen sich Wortbedeutungen aber, auf die sprechenden Individuen bezogen, als Fähigkeiten der regelgerechten Verwendung sprachlicher Zeichen. Da diese Fähigkeiten jedoch eng mit den Kommunikations- bzw. Wortverwendungserfahrungen zusammenhängen, kann man nicht davon ausgehen, dass alle Sprachteilhaber über exakt dieselben Verwendungsfähigkeiten und -gepflogenheiten für ein Wortzeichen verfügen. Spricht man von Wortbedeutungen hinsichtlich einer ganzen Sprachgemeinschaft, etwa derjenigen der Sprecher des Deutschen, dann liegt dem eine Abstraktion von den erheblichen Unterschieden in den Verwendungskompetenzen für ein Sprachzeichen zugrunde. Das Ergebnis ist dann eine semantische Beschreibung, die als weitestgehend abgeschlossen und einheitlich aufgefasst, und die dann als „lexikalische Bedeutung“ eines Wortes bezeichnet wird. Wo zwischen verschiedenen Verwendungsbereichen einer Wortform keine oder nur noch wenige inhaltliche Gemeinsamkeiten bestehen, spricht man dann von Teilbedeutungen bzw. *Lesarten*, die in den Wörterbüchern oft durch Nummerierung entsprechend markiert werden.

³⁶ Man könnte an dieser Stelle einwenden, ob es überhaupt sinnvoll ist, Fragen der Bedeutungstheorie und des lexikalischen Bedeutungsbegriffs in Beziehung auf Teilbereiche des Gesamtvorrats sprachlicher Zeichen zu diskutieren; ein solcher Einwand könnte möglicherweise das Argument anführen, dass die Bedeutungstheorie und der Bedeutungsbegriff unangesehen etwaiger Spezialwortschatze für alle Arten sprachlicher Zeichen dieselben sein müssten. Man kann einem solchen Einwand aber ohne weiteres entgegenhalten, dass Differenzierungen des Bedeutungsbegriffs hinsichtlich verschiedener Zeichentypen in der Sprachwissenschaft eine lange Tradition haben. So wird etwa schon seit Aristoteles zwischen den sog. Autosemantika und den Synsemantika unterschieden, also zwischen den Wörtern mit Begriffsbedeutung (Nomen, Adjektive usw.) und denen ohne Begriffsbedeutung (den sog. Funktionswörtern wie Konjunktionen, Präpositionen, Partikeln usw.).

³⁷ Die nachfolgende Darstellung übernimmt Gedanken aus Busse 1998, wo diese Thematik bzw. Problematik sehr viel ausführlicher diskutiert wurde.

³⁸ Siehe dazu ausführlich die Darstellung und Diskussion von Grundlagen der linguistischen Semantik und Interpretationstheorie in Busse 1991a, ein Buch, das seinerzeit speziell als (linguistische) Antwort auf die Probleme der juristischen Semantik und Auslegungslehre verfasst worden ist. Zum Begriff der *lexikalischen Bedeutung* siehe auch Busse 2009, 93 ff.

Die Leistungsfähigkeit dieses lexikalischen Bedeutungsmodells findet jedoch ihre Grenze in Sprachverwendungsbereichen, in denen möglicherweise gerade nicht die Eindeutigkeit, sondern die Uneindeutigkeit bzw. Deutungsoffenheit strategisches Ziel der Wortverwendungen ist, wie etwa bei vielen Rechts- und Gesetzesbegriffen. Gerade bei Gesetzesbegriffen ist es anschaulich, dass es dem Gesetzgeber gar nicht darauf ankommen kann, die Begriffe möglichst eindeutig zu verwenden, sondern dass es ein sinnvolles strategisches Ziel ist, eine möglichst große Offenheit oder Ausfüllungsbedürftigkeit zu erzielen, damit der Gesetzestext auch bei einer Veränderung der Lebenswirklichkeit noch auf eine Vielfalt von Sachverhalten bezogen werden kann und so seine Regelungsfunktion behält. Diese für die Rechtssprache und für die Textsorte Gesetzestext typische semantische Offenheit kann jedoch mit dem herkömmlichen lexikalischen Bedeutungsbegriff nicht oder nur schwer erfasst werden. Dies zeigt sich sofort, wenn man die einzelnen bedeutungstheoretischen Modelle zur Beschreibung der lexikalischen Bedeutungen betrachtet. Rechts- und Gesetzesbegriffe sind, so könnte man diese Beobachtungen zusammenfassen, stets in besonderer Weise *auslegungsfähig* und *auslegungsbedürftig*, und vor allem, sie sind dies (nicht immer, aber oft genug) in strategisch gewollter Absicht.

Von Juristen wird unter den einzelnen bedeutungstheoretischen Modellen meist das klassische, aus der Logik stammende begriffstheoretische Modell von *Inhalt* und *Umfang* einer Wortbedeutung (*Intension* und *Extension*) bevorzugt. Eine rein extensionale Bedeutungsbeschreibung juristischer Fachbegriffe (insbesondere der Gesetzesbegriffe) kommt sicherlich ihrer strategisch beabsichtigten semantischen Offenheit entgegen. Eine streng extensionale Beschreibung einer Wortbedeutung, d.h. eine Beschreibung des Umfangs der Menge der Gegenstände und Sachverhalte, auf die ein Wort zurecht angewendet werden kann, würde letztlich auf eine Aufzählung aller aufgrund der Verwendungsregel des Wortes zulässigen Bezugsobjekte hinauslaufen. Eine solche extensionale Form der Bedeutungsbeschreibung käme auch dem juristischen Subsumtionsmodell der Gesetzesauslegung entgegen.³⁹ Eine solche rein extensionale Methode ist jedoch mit dem lexikalischen Bedeutungsbegriff, der ja auf eine inhaltliche oder intensionale Bedeutungsbeschreibung abzielt, nicht vereinbar.⁴⁰ Die strategische semantische Offenheit bzw. Auslegungsbedürftigkeit von Rechtsbegriffen bezieht sich in erster Linie auf die referenzielle bzw. extensionale Offenheit (im Sinne eines Fehlens fester Grenzen der Extension); doch schlägt diese stets auf die intensionale Beschreibung durch, die die Offenheit im Bereich der Referenz (des Sach- oder Wirklichkeitsbezugs) stets nachvollzieht (und nachvollziehen muss).⁴¹

³⁹ Nach diesem Modell besteht die Aufgabe der Auslegung eines Gesetzestextes oder -begriffs darin, zu entscheiden, welche Sachverhalte oder Gegenstände unter diesen Text oder Begriff subsumiert werden können. Linguistisch gesehen heißt Subsumtion: Abgrenzung des Referenzbereichs eines Wortes bzw. Begriffs, d.h. Festlegung des Begriffsumfangs bzw. der Extension. Eine streng extensionale Bedeutungsbeschreibung müsste sich auf die schlichte Aufzählung der unter einen Begriff subsumierbaren Sachverhalte oder Gegenstände beschränken. Ein extensionales Vorgehen wird u.a. in Teilen der Gesetzeskommentare befolgt, wenn Gesetzesbegriffe oder rechtsdogmatische Fachbegriffe durch Nennung von bereits durch Gerichtsentscheidungen subsumierten Sachverhaltsbeispielen erläutert werden.

⁴⁰ Rein extensional definierte Bedeutungsmodelle sind insbesondere in der logisch determinierten Sprachphilosophie (im Rahmen der analytischen Philosophie) vorgeschlagen worden (vgl. Putnam 1979); sie gelten mittlerweile aber als gescheitert und undurchführbar.

⁴¹ Das extensionale Verfahren hat den entscheidenden Nachteil, dass es zu äußerst umfangreichen Begriffsbeschreibungen führt. Deshalb streben auch die juristischen Benutzer

In der juristischen Semantik wird daher gerne die Metapher von *Kern* und *Hof* eines Begriffsinhaltes verwendet. Diese Metapher vereinigt intentionale und extensionale Gesichtspunkte. Man geht davon aus, dass es in der Klasse aller für eine bestimmte Begriffsbedeutung stehenden Anwendungsfälle eines Wortes solche Fälle gibt, die den Kern des Begriffsumfanges darstellen, und solche Fälle, die eher zum Rand oder Hof des Anwendungsbereiches dieses Begriffs gehören. Die Kernelemente würden sozusagen die wesentlichen Bedeutungselemente verwirklichen, während die Hof- oder Randelemente eher unwesentliche Bedeutungsmomente enthalten. Diese Trennung von wesentlichem und unwesentlichem, die ja auch für die linguistische Merkmalsemantik kennzeichnend ist,⁴² enthält nun letztlich nichts anderes als den Versuch, die Begriffsbedeutung durch inhaltliche Beschreibung (statt durch Aufzählung der Bezugsobjekte) deutlicher abzugrenzen. Die Metapher vom Kern und Hof einer Begriffsbedeutung eröffnet jedoch das Problem der unscharfen Ränder des Kernbereichs. Genauer gesagt stellt sich die Frage, ob durch die Bedeutungsbeschreibung der Kernbereich mit seinen wesentlichen Bedeutungselementen auch wirklich trennscharf vom Randbereich mit seinen unwesentlichen Bedeutungselementen abgegrenzt werden kann. Dies ist nun, wie auch die meisten Juristen anerkennen, gerade angesichts der strategischen Uneindeutigkeit bzw. Offenheit vieler Gesetzesbegriffe nicht möglich.⁴³

Rechts- und Gesetzesbegriffe entziehen sich einer „normalen“ semantischen Analyse auch durch ihre in der Regel hohe semantische bzw. begriffliche Komplexität. So wird etwa die Bedeutung des Ausdrucks „*Wegnahme*“ im Diebstahlparagrafen in der für die Anwendung dieses Paragraphen in der juristischen Alltagspraxis ausschlaggebenden Kommentar-Literatur in ein komplexes Netz von Teildefinitionen und Unterklassen auseinandergelagt, die kaum noch zusammenfassend in übersichtlicher Form beschrieben werden können.⁴⁴ Was in den Gesetzes-Kommentaren entfaltet wird, sind

dieses Bedeutungsmodells danach, von einer rein extensionalen Bedeutungsbeschreibung hin zu einer Kombination aus extensionaler und intensionaler Beschreibung zu kommen. Eine solche Kombination liegt dann vor, wenn nicht mehr einzelne Referenzobjekte eines Zeichens aufgezählt werden, sondern wenn die möglichen Referenzobjekte zu Klassen einander ähnlicher Objekte zusammengefasst und diese Klassen dann nach wesentlichen Merkmalen semantisch beschrieben werden. Traditionelle lexikographische Bedeutungsbeschreibungen in allgemeinsprachlichen Wörterbüchern enthalten meist sowohl extensionale als auch intensionale Elemente, d.h. der (intensionalen) Bedeutungsparaphrase werden meist durch die Belegstellen Beispielfälle der passenden Wortverwendung zugesellt, die die abstrakte Bedeutungsbeschreibung erläutern sollen. Sobald also statt der Aufzählung einzelner möglicher Referenzfälle für einen Begriff Klassen solcher Referenzfälle inhaltlich charakterisiert und beschrieben werden, liegt nicht mehr ein streng extensionales Verfahren vor, sondern eine intensionale Bedeutungsbeschreibung. Einer solchen intensionalen Beschreibung muss es darauf ankommen, die für die korrekte Anwendung eines Wortes wesentlichen semantischen Elemente darzustellen, während unwesentliche Elemente der einzelnen Referenzfälle vernachlässigt werden. (Die hier angesprochenen sprachtheoretischen Probleme, die mit dem vergeblichen Versuch einer scharfen Trennung von extensionalen und intensionalen Bedeutungsaspekten einhergehen, sind insbesondere in der sprachanalytischen – philosophischen – Referenztheorie diskutiert worden; so etwa bei Kripke 1981. Siehe dazu ausführlich die luciden Darstellungen und Diskussionen von Wimmer 1979).

⁴² Siehe dazu vertiefend die Darstellung und Problemdiskussion in Busse 2009, 41 ff.

⁴³ So gibt es etwa beim *Gewalt*begriff im Strafrecht sehr verschiedene Verwendungsweisen, die sich gerade in den wesentlichen semantischen Kernmerkmalen unterscheiden, obwohl die Gesetzesformulierungen ansonsten nahezu identisch sind. (So wird dieser Begriff etwa beim Nötigungsparagrafen völlig anders interpretiert als in dem in Teilen seiner Formulierungen damit vergleichbaren Sexualstrafrecht). Vgl. zu einer empirischen Analyse Busse 1991b und 1991c.

⁴⁴ Die juristische „Bedeutung“ dieses relativ kurzen und klar formulierten Textes wird in einem der gängigen Gesetzeskommentare auf 21 zweispaltig engbedruckten Seiten im Lexi-

also nicht nur „Wort- oder Satzbedeutungen“ im üblichen Sinn, sondern eine komplexe, schon über ein Jahrhundert andauernde institutionelle Praxis der entscheidungsbezogenen richterlichen Arbeit mit einem Gesetzesparagrafen. Letztlich enthält die Auslegung eines Paragraphen in einem guten Gesetzeskommentar das gesamte juristische Wissen zu den Anwendungsbedingungen und semantischen Verästelungen dieses Textes und seiner Bestandteile. Da dieses Phänomen den gängigen Begriff von „Wort- oder Satzbedeutung“ sprengt, wäre es angemessener, stattdessen den in der neueren Textlinguistik, Sprachverstehensforschung und kognitiven Linguistik eingeführten Begriff des „Wissensrahmens“ zu verwenden. Institutionalität der Interpretation und Bedeutung eines Gesetzestextes heißt dann u.a. auch die Einbindung des Textes und seiner Auslegung bzw. Anwendung in einen solchen komplexen Wissensrahmen, d.h. in einen Rahmen vernetzten institutionalisierten Fach- und Bedeutungswissens.

Die juristische (rechtstheoretische bzw. auslegungstheoretische) Diskussion über Semantik bzw. die Frage, wie *Bedeutung* in Hinblick auf Rechtsbegriffe aufgefasst werden kann und wie Bedeutungen von Rechtsbegriffen konkret angemessen erschlossen werden können, kreist um einige (untereinander eng verflochtene) Aspekte bzw. Fragen, auf die aus den unterschiedlichen rechtstheoretischen Positionen heraus immer wieder unterschiedliche bzw. gegensätzliche Antworten gegeben worden sind. Dies sind u.a.: (1) Die Unterscheidung zwischen *Bedeutungsfeststellung* und *Bedeutungsfestsetzung*; (2) der Gegensatz zwischen *objektiver* und *subjektiver* Methode der Interpretation bzw. Bedeutungserschließung; (3) die Konkurrenz unterschiedlicher juristischer Auslegungsprinzipien (der sog. Kanones); (4) der (mit dem verfassungsrechtlichen Prinzip der „Gesetzesbindung“ begründete) Gedanke einer „Wortlautgrenze“. Die von manchen Juristen getroffene Unterscheidung zwischen *Bedeutungsfeststellung* und *Bedeutungsfestsetzung* beruft sich auf einen verfassungsrechtlich begründeten Gegensatz von *Rechtsanwendung* und *Rechtsfortbildung*. Danach dürfe ein Richter keineswegs die Bedeutung eines Gesetzeswortes oder -satzes einfach selbstherrlich festsetzen, sondern müsse genau die Bedeutung feststellen, die nach dem Willen des Gesetzgebers gemeint gewesen ist. Der Rechtsentscheider wird nach dieser Position zu einem bloßen Rechtsanwender; er fungiert als bloßer „Mund des Gesetzes“ (*bouche de la loi* nach Montesquieu). Eine Folge davon wäre: Der Richter wird zum reinen „Subsumtionsautomaten“. Aber: Diese Automatenillusion der Rechtsprechung scheitert hart an der sprachlichen Wirklichkeit.

kon-Großformat in über 80 Unterkapiteln erläutert. In dieser Textfülle sind (über den reinen Kommentartext hinaus) fast 1.000 Verweise auf andere Gesetzestexte, auf Gerichtsurteile, andere Kommentare und Fachliteratur enthalten. Linguistisch gesehen sind viele dieser Querverweise, da sie oft abkürzend die ausführliche wörtliche Zitierung der herangezogenen Quellen ersetzen, aber dennoch zentrale auslegungsstützende Funktion haben, als semantischer Bestandteil der Bedeutungsexplikationen des Gesetzeswortlauts im Kommentartext anzusehen. Die Bedeutung eines Gesetzestextes oder Gesetzesbegriffs im weitesten Sinne entfaltet sich daher in einem umfangreichen, komplexen Netz intertextueller Relationen (oder besser: Wissensrelationen). Innerhalb dieser Querverweise kommt den obergerichtlichen Urteilen besondere Bedeutung zu, da deren Bedeutungsexplikationen bzw. anwendungsorientierten Entscheidungen als Präzedenzfälle eine herausgehobene institutionelle Funktion haben. (Linguistisch-semantisch können Bedeutungsdefinitionen aus obergerichtlichen Urteilen dann, wenn sie sich auf unter den Gesetzestext subsumierbare Sachverhalte beziehen, als exemplarische bzw. prototypische Referenzakte gewertet werden.) Allein dieses Textgeflecht insgesamt kann explizieren, was insgesamt als die „Bedeutung“ des einen Satzes des § 242 I StGB anzusehen ist. Man sieht leicht, dass diese Form der institutionalisierten Explikationspraxis die gängigen linguistischen und alltagsweltlichen Begriffe von „Interpretation“ und „Bedeutung“ sprengt. Siehe dazu vertiefend Busse 1992, 119 ff.

Mit dieser Unterscheidung hängt die zweite eng zusammen: In der juristischen Auslegungstheorie stehen sich die sog. „subjektive“ und die sog. „objektive“ Auslegungslehre nahezu unversöhnlich gegenüber.⁴⁵ Dabei kann, entsprechend dem in der deutschen Rechtstheorie bis heute vorherrschenden Rechts- bzw. Gesetzes-Positivismus eine eindeutige Präferenz für die sog. „objektive“ Auslegungstheorie festgestellt werden.⁴⁶ Vertreter einer solchen Position werden von ihren Kritikern daher einer Präferenz für „Bedeutungsfestsetzung“, also eines voluntaristischen Dezisionismus geziehen. „Objektive“ Methode meint daher nicht, wie man als Laie oder Linguist vermuten könnte, eine Präferenz für die „Bedeutungsfeststellung“ statt der „Bedeutungsfestsetzung“; ganz im Gegenteil. Gemeint ist eine vermeintliche „objektive Bedeutung“, die auch jenseits des historisch feststellbaren Gesetzgeberwillens und durchaus auch über diesen hinaus gehend zu aktuell gewünschten Ergebnissen kommen kann. Von Gegnern wird daher den Vertretern der „objektiven Lehre“ immer wieder unterstellt, sie trachteten nach (vom Gesetzgeberwillen nicht gedeckter) *Rechtsfortbildung*, statt sich, wie es in einem demokratischen Rechtsstaat, in dem diese Aufgabe allein einem durch Wahlen legitimierten Parlament zukäme, allein angemessen wäre, auf die *Gesetzesanwendung* zu beschränken.

Wie auch heute noch weitgehend üblich, wird dabei Bezug genommen auf die letztlich auf F.K. von Savigny 1802 zurückgehende Einteilung der juristischen Auslegungsmethoden in vier Auslegungsgesichtspunkte bzw. -verfahren, die meist als „Kanones“ der Auslegung von Gesetzestexten bezeichnet werden.⁴⁷ Die Tatsache, dass heute meist die Auffassung vertreten wird, dass je nach Sachlage alle vier Kanones (freilich in einer gewissen Rangfolge) zum Zuge kommen können, macht bereits die Komplexität juristischer semantischer bzw. Auslegungsarbeit recht anschaulich. In linguistischer Redeweise entsprechen die vier Auslegungs-Kanones wohl folgenden Aspekten der Text-Interpretation: (1) Die sog. „grammatische Interpretation“ (oder „Auslegung nach dem Wortlaut“) entspricht wohl weitgehend dem vorwissenschaftlichen Begriff der „wörtlichen Bedeutung“. (2) Die „systematische Auslegung“ bezieht sich auf den Text- und Gedanken-Zusammenhang einer Gesetzesformulierung, wobei allerdings nicht nur innertextliche Bezüge gemeint sind, sondern auch intertextuelle Relationen bis hin zu Verknüpfungen im juristischen Wissen, die wohl eher als epistemisch-semantische denn als im engeren Sinne textlinguistische Relationen aufgefasst werden müssten. (3) Die „historisch-genetische“ Auslegung wird oft mit der sog. „subjektiven“ Auslegung gleichgesetzt, die nach den Mittei-

⁴⁵ „Wird der Sachgehalt des Gesetzes und damit das letzte ‚Auslegungsziel‘ durch den vor-maligen und einmaligen ‚Willen‘ des historischen Gesetzgebers derart bestimmt, daß der Rechtsdogmatiker in die Spuren des Rechtshistorikers treten muß, oder aber ruht der sachliche Gehalt des Gesetzes in ihm selbst und in seinen ‚Worten‘, als ‚Wille des Gesetzes‘, als objektiver Sinn, der unabhängig ist von dem ‚subjektiven‘ Meinen und Willen des historischen Gesetzgebers, dafür aber auch notfalls frei beweglich, entwicklungsfähig wie alles, was am ‚objektiven‘ Geist teilhat? Um diese Problematik tobt der *Streit der juristischen Auslegungstheorien* - man nennt sie kurz: die subjektive und die objektive Theorie - bis auf den heutigen Tag.“ Engisch 1956, 88.

⁴⁶ Siehe etwa Larenz 1979, 35: „Die ‚objektive‘ Auslegungstheorie besagt [...], daß nicht die vom Urheber gemeinte, sondern eine unabhängig davon zu ermittelnde ‚objektive‘, dem Gesetz immanente Bedeutung die rechtlich maßgebende sei. Sie behauptet daher vor allem einen grundsätzlichen Gegensatz der juristischen Auslegung zur philologisch-historischen.“

⁴⁷ Dies sind: 1. Auslegung nach dem Wortlaut („grammatische Auslegung“); 2. systematische Auslegung (auch „logische“ Auslegung, d.h. Auslegung eines Paragraphen nach der Stellung im „System“ des Gesetzes oder aller Gesetze); 3. Auslegung nach der Entstehungsgeschichte („genetische“ bzw. „historische“, auch „genetisch-historische“ Auslegung genannt); 4. Auslegung nach dem „Zweck des Gesetzes“ („teleologische Auslegung“).

lungsententionen des ursprünglichen Textverfassers fragt.⁴⁸ (4) Die sog. „teleologische“ Methode schließlich lässt sich mit sprachwissenschaftlichen Begriffen gar nicht mehr fassen. Hier geht es um die von einem Textinterpreten angestellten Vermutungen über „Ziel und Zweck“ einer Gesetzesnorm, die zu deliberativen Überlegungen weitgespanntester Art verführen können, weshalb dieser Auslegungskanon auch der zweifelhafteste und „anrühigste“ unter den vier Auslegungsgesichtspunkten ist.

Die geschilderten Bedingungen juristischer Semantik und Semantik-Arbeit sind auch bei dem Versuch einer Analyse und Erklärung der spezifischen Bedingungen der juristischen Semantik aus sprachwissenschaftlicher Sicht zu beachten.

4. Juristische Semantik als Analyse juristischen Wissens

Will man das Grundproblem der juristischen Semantik systematisch angehen, sind dabei aus linguistischer Sicht zunächst folgende grundlegende sprachtheoretische, texttheoretische und verstehenstheoretische Voraussetzungen zu beachten:

- Jeder Text existiert zunächst nur als reine sprachliche Ausdrucksform („Textformular“ nach S.J. Schmidt 1976, 150 f.).
- Jedes Textformular kann nur auf der Grundlage einer bestimmten Wissensbasis mit Sinn gefüllt werden.
- Jeder Schrifttext, der über einen längeren Zeitraum hinweg existiert und benutzt wird, erhält eine Auslegungsgeschichte.
- Bei der Interpretation von Texten (vor allem bei zentralen gesellschaftlichen Texten, wie z.B. Gesetzestexten) muss mit dem Problem der Mehrfachadressierung gerechnet werden.

Gesetzestexte haben nicht vorrangig die Funktion der „Informationsübermittlung“; auch nicht die Funktion, ihre Deutung eindeutig festzulegen; sie haben viel eher die Funktion, semantische Interpretationsspielräume in gewissen Grenzen zu eröffnen und damit die Funktionalität des Textes für unterschiedliche Entscheidungssituationen und Lebensweltsachverhalte offenzuhalten.

Die geforderte Verfahrensfestigkeit der Gesetzessprache wird weniger über semantische Eindeutigkeit, als vielmehr durch die Etablierung einer institutionell gebundenen Auslegungs- und Anwendungspraxis der Gesetzesformulierungen und -begriffe angestrebt.

Aus diesen Voraussetzungen ergibt sich folgende zentrale rechtslinguistische bzw. juristisch-semantische Frage: Wie wird das der funktionalen Zweckgebung von Gesetzestexten in unserem Rechtssystem entsprechende Ziel der Verfahrensfestigkeit von Rechtsentscheidungen verwirklicht und welche Rolle spielen dabei die sprachlichen Eingangsdaten (also die Gesetzesformulierungen)?

⁴⁸ Aus linguistischer Sicht ist dabei zu beachten, dass der Prozess der Texterstellung eines Gesetzes bekanntlich eingebettet ist in komplexe parlamentarisch-institutionelle Handlungsabläufe, in deren Verlauf eine Vielzahl von Personen und Institutionen Einfluss auf die Textgestaltung nehmen können. Gesetzestexte gehören damit gerade zu den Textsorten, für die eine eindeutige kommunikative Intention (im linguistischen Sinne dieses Begriffs) gerade nicht zweifelsfrei rekonstruierbar ist (falls dies überhaupt je möglich sein sollte). Deshalb muss die „genetische“ Auslegungsmethode linguistisch gesehen auch eher im Sinne der historischen Philologie verstanden werden, als Heranziehen der sog. „Gesetzgebungsmaterialien“ (also z.B. Parlamentsprotokolle, Arbeitspapiere usw.), die weitere Informationen über den möglicherweise gemeinten Sinn einer Normformulierung liefern sollen. Es handelt sich dabei also letztlich ebenfalls um nichts anderes als eine weitere Form von Kontextualisierung bzw. Knüpfung von Text- und Wissensnetzen, die einen Gesetzesbegriff oder -Satz in seiner Bedeutung explizieren sollen.

Hinsichtlich der Frage, wie mit dem Problem „Bedeutung“ von Rechtsbegriffen bzw. -texten angemessen umgegangen werden kann, sollten folgende Aspekte berücksichtigt werden:

- Bedeutungsaktualisierung ist Wissensaktivierung und Kontextualisierung der beim Textrezipienten einlaufenden Sprachdaten im Rahmen der bei ihm verfügbaren Wissensrahmen und deren Konstellation.
- Da eine Einheitlichkeit der verfügbaren Wissensrahmen und Konstellationen vorab niemals garantiert werden kann, kann von einer vorab garantierten Eindeutigkeit der Bedeutungskonkretisierung⁴⁹ ebenfalls niemals gesprochen werden.
- „Garantiert“ wird adäquates Verstehen nur durch die Einheitlichkeit bzw. weitgehende Entsprechung der Lebensverhältnisse und damit Wissenshorizonte der Individuen.
- Eine wichtige rechtslinguistische Konsequenz daraus ist: Die tendenzielle Einheitlichkeit und darum Vorhersehbarkeit und Verlässlichkeit von Rechtsentscheidungen ist an die in epistemischer Hinsicht unterstellte Einheitlichkeit einer Interpretationsgemeinschaft (z.B. derjenigen der formal bzw. Institutionell legitimierten Rechts-Anwender und -Entscheider) delegiert.
- Textbasierte Rechtsentscheidungen sind immer Entscheidungen von Konflikten.
- Konflikte entstehen aber aus Gegensätzen von Interessen.
- Aktualisierung von „Bedeutungen“ beruht auf Wissens-Aktivierung und Inferenzen.
- Inferenzen, auch solche im Prozess des Verstehens bzw. der Deutung sprachlicher Zeichenketten bzw. Texte, können immer auch durch Interessen geleitet sein und sind es auch häufig.
- Daraus folgt: Im Verstehen / Interpretieren von Rechtstexten (und damit in der Beurteilung der Semantik der in diesen verwendeten sprachlichen Mittel) sind konträre bzw. konfligierende Interessen konstitutiv.
- Wenn dies so ist, dann können die Gesetzes-Texte die ihnen von der rechtstheoretischen Fiktion her zugeordnete Gewährleistungs- und Sicherungsfunktion als solche oder allein nicht mehr erfüllen.
- Mit anderen Worten: Unser Rechtssystem lebt mit einer Fiktion, die sprachtheoretisch gesehen jeder realen Grundlage entbehrt.

Hier schließt sich eine notwendig zu stellende Frage an: Wenn dies so ist, wie wird die tendenziell tatsächlich beobachtbare Einheitlichkeit bzw. Verlässlichkeit der Normtextauslegung (und Bedeutungserschließung) dann überhaupt hergestellt? Die Antwort darauf kann eigentlich nur lauten: Durch die faktisch immer wieder hergestellte Konvergenz der Entscheidungshandlungen. Dabei stellt sich aber folgendes Problem: Wie kommt diese Konvergenz zustande, wenn sie schon nicht von den Rechtstexten als solchen garantiert bzw. herbeigeführt werden kann? Kann man in Hinblick auf den rechtlichen Entscheidungsfindungsprozess überhaupt von einem Primat des Textes über die Deutung reden? Oder anders ausgedrückt: Sucht sich der Text (in der Rezeption) die passende Bedeutung, oder wird für eine den Eingangsinteressen entsprechende Deutung der Text zurechtinterpretiert? Dies ist eigentlich eine Fragestellung, die die Kompetenzen der Linguistik (und insbesondere der Semantik) im engeren Sinne überschreitet. Die Rechtssysteme dieser Welt haben darauf unterschiedliche Antworten gefunden: Das angelsächsische case-law stellt das Vertrauen in

⁴⁹ Diese wird aber kontrafaktisch unterstellt, wenn Juristen bzw. Rechtstheoretiker Instanzen wie dem „Willen des Gesetzgebers“ bzw. dem „Wortlaut des Gesetzes“ und der diesbezüglich angeblich feststellbaren „Wortlautgrenze“ wahrheitsverbürgende Funktion zumessen.

Personen und die Verlässlichkeit einer Entscheidungs-Praxis in den Vordergrund.⁵⁰ Das text-fixierte kontinental-europäische Gesetzes-Recht dagegen versteckt Personen und Entscheidungspraxis hinter der sprachtheoretisch nicht haltbaren Figur des „Wortlauts“.

Aus den vorangehenden Überlegungen kann man (auch in semantischer Hinsicht) eigentlich nur eine Schlussfolgerung ziehen: Rechtstexte entfalten ihre für die Zwecke bzw. Aufgaben der Institution Recht relevanten Bedeutungen im Kontext der für ihre Auslegung und Anwendung ausschlaggebenden fachspezifischen Wissensrahmen. Nur eine Analyse dieser Wissensrahmen kann das entfalten, was man die „Bedeutung“ eines Gesetzestextes oder eines Rechtsbegriffs nennen könnte. Eine Voraussetzung ihrer angemessenen Erforschung wäre es also, dass die (linguistische) Semantik eine Wende hin zu einer wissensanalytischen Semantik vollzieht.⁵¹ Nachfolgend sollen die wichtigsten Grundzüge eines solchen Ansatzes in aller gebotenen Kürze dargestellt werden.

Wörter (in Sätzen, Texten) evozieren Wissen.⁵² Die Aktualisierung verstehensrelevanten Wissens „unterläuft“ den Rezipienten häufig genug quasi „automatisch“ im Zuge selbstverständlichen, „unbewussten“, meist nicht explizit reflektierten Verstehens; sie kann aber auch Ergebnis von das Verstehen vorbereitenden schlussfolgernden geistigen Akten sein. Im Falle der juristischen Semantik (hier verstanden als eine alltägliche Praxis) kann und sollte man sogar von einer „Arbeit mit Texten“ (einer „Arbeit mit Bedeutungen“) sprechen.⁵³ Für die systematische Beschreibung der Strukturen und Formen, in denen diese Wissensaktualisierung (und das dazugehörige Schlussfolgern, technisch gesprochen: das Vollziehen von „Inferenzen“) verläuft, ist schon früh der Begriff „Rahmen“ (frame) angeboten worden.

⁵⁰ Unter anderem aus diesem Grund warf innerhalb der angelsächsischen Rechtstheorie und Rechtslinguistik eine „juristische Semantik bis vor kurzem praktisch unbekannt. Dies beginnt sich zu ändern, da nach Mitteilung kundiger Rechtlinguisten zumindest in den USA der Rückgriff auf Texte und insbesondere deren Interpretation (und deren Problematik) immer mehr zum Thema der gerichtlichen bzw. anwaltlichen Auslegungspraxis und damit auch der Rechtstheorie und der Rechtslinguistik wird. Siehe dazu neuerdings insbesondere Solan 2010 und Tiersma 1999.

⁵¹ Eine solche Forderung bzw. Schlussfolgerung wurde mit Bezug auf die juristische Semantik erstmals von Busse 1992, 36 ff. und 190 ff. (und parallel dazu Busse 19991, z.B. 88 ff.) formuliert. Angeregt insbesondere von den bedeutungstheoretischen Problemen der juristischen Semantik hat sich Verf. daraufhin jahrelang mit Fragen der theoretischen Grundlagen bzw. Modellvielfalt einer wissensanalytischen, auf Wissensrahmen (frames) bezogenen linguistischen Semantik beschäftigt. Ein Ergebnis dieser Arbeiten ist die Einführung in sowie Zusammenfassung und Weiterentwicklung der Frame-Semantik in Busse 2012. Als sehr knappe Einführung siehe Busse 2009, 80 ff. Zur Anwendung dieser Überlegungen in ihrer aktuellen Fassung auf Probleme der praktischen juristischen Semantik siehe Busse 2008a.

⁵² Sie spielen auf Wissen an, verweisen darauf, operieren damit, ja, man könnte sogar sagen, sie „spielen mit Wissen“. Der dafür m.E. treffendste Ausdruck ist „Allusion“.

⁵³ Aus welchen Gründen, wird in Busse 1991a, 187 ff. ausführlich dargelegt. Basis dieser Auffassung ist die in der linguistischen Textinterpretations- und Sprachverstehenstheorie von Biere 1989 hervorgehobene strikte Trennung zwischen *Verstehen* (als etwas, das einem Sprachrezipienten unterläuft und das nicht willentlich beeinflusst werden kann) und *Interpretieren* (als einer aktiven, das Verstehen vorbereitenden Arbeit der Wissenserweiterung). Biere erläutert Interpretieren als „Erweiterung der Inferenzbasis“, d.h. als Erweiterung der Wissensbasis für interpretierende Schlussfolgerungen, die dann zum angemessenen Verstehen führen. Da in der juristischen Semantik- und Textarbeit Ziel nicht ein besseres Verstehen, sondern das Lösen praktischer Probleme bzw. Aufgaben (Rechtsentscheid) ist, wurde in Busse 1991a die Dichotomie *Verstehen* – *Interpretieren* erweitert um den Aspekt *Arbeit mit Texten*, der sich noch einmal von dem Interpretieren, so wie es bei Biere erklärt wurde, in einigen Punkten unterscheidet. Welche dies sind, wurde dort (187 ff.) sowie in Busse 1992, 259 ff. ausführlich erläutert.

Etwa zeitgleich verwenden sowohl der Linguist FILLMORE⁵⁴ als auch der Kognitionswissenschaftler MINSKY⁵⁵ diesen Terminus, den sie beide (wohl unabhängig voneinander) auf den „Schema“-Begriff des Psychologen und Gedächtnis-Forschers BARTLETT (1932) zurückführen. In Busse 1992 wurde (mit Blick insbesondere auf die juristische Semantik) vorgeschlagen, als Oberbegriff für die verschiedenen Typen des verstehensrelevanten Wissens den Ausdruck „Wissensrahmen“ zu verwenden.⁵⁶

Man kann nach MINSKY davon ausgehen, dass das gesamte Wissen (und damit auch das „semantische“, das für das Verstehen sprachlicher Zeichen und Texte relevante Wissen) in Wissensrahmen organisiert und strukturiert ist. Wissensrahmen können so gesehen als das Format von Wissen aufgefasst werden. Sie sind dynamisch (d.h. folgen je unterschiedlichen Perspektivierungen), polyvalent (d.h. zu unterschiedlichen Funktionen und Zwecken nutzbar) und vielstufig in Ebenen gestaffelt. Jeder Begriff (jedes Konzept) ist in dieser Sichtweise selbst ein Rahmen, der entweder Teil eines übergeordneten Rahmens ist, oder selbst auf Rahmen unterer Ebene basiert oder in Beziehung zu benachbarten Rahmen oder Rahmenelementen steht. Die Gemeinsamkeit von Fillmores Satz- oder Verb-orientierter Frame-Konzeption mit dem von Minsky (1974) begründeten allgemeinen kognitionswissenschaftlichen Frame-Modell liegt vor allem in dem, was den Charme, die Besonderheit und den wesentlichen Kern der Frame-Theorien ausmacht: nämlich die Rede von *Leerstellen* und ihren *Füllungen*.⁵⁷

Diese besagt Folgendes:⁵⁸ Ein Frame / Wissensrahmen ist eine Struktur des Wissens, in der mit Bezug auf einen strukturellen Frame-Kern, der auch als „Gegenstand“ oder „Thema“ des Frames aufgefasst werden kann, eine bestimmte Konstellation von Wissens-elementen gruppiert ist, die in dieser Perspektive als frame-konstituierende Frame-Elemente fungieren. Diese Wissens-elemente (oder Frame-Elemente) sind keine epistemisch mit konkreten Daten vollständig „gefüllte“ Größen, sondern fungieren als Anschlussstellen (Slots), denen in einer epistemischen Kontextualisierung (Einbettung, „Ausfüllung“) des Frames konkrete („ausfüllende“, konkretisierende) Wissens-elemente (sogenannte Füllungen, Werte oder Zuschreibun-

⁵⁴ Siehe für einen Überblick FILLMORE 1977a und 1982. FILLMORE ordnet sein Konzept in die Zielsetzung dessen ein, was er „interpretive semantics“ nennt.

⁵⁵ In MINSKY 1974. Parallele Begriffe aus der Kognitionswissenschaft sind etwa „scenes“, „scripts“, mit denen jeweils verschiedene spezielle Rahmentypen bezeichnet werden.

⁵⁶ Die Frame-Semantik, oder – allgemeiner betrachtet – die Frame-Theorie, so, wie sie sich heute (insbesondere in Bezug auf die Linguistik) präsentiert, ist kein einheitlicher Block, kein geschlossenes Modell, sondern zerfällt in unterschiedliche Konzeptionen mit Herkunft aus ganz verschiedenen Wissenschaften, die jeweils teilweise deutlich verschiedene Erkenntnisziele oder sogar Forschungsgegenstände haben. So hat etwa die Frame-Semantik von Charles J. Fillmore (und des von ihm begründeten Forschungsverbundes FrameNet mit Zentrum in Berkeley) – als einzige genuin linguistische Frame-Konzeption – ihre Wurzeln in ganz anders gearteten Überlegungen und Theoremen als die Frame-Modelle in den Kognitionswissenschaften, wie etwa die Modelle von Marvin Minsky (1974 und 1986), von Schank und Abelson (1977) und von Lawrence Barsalou (1992).

⁵⁷ Die Valenztheorie (ein syntaktisches Modell der Satzanalyse nach dem französischen Linguisten Lucien Tesnière 1959, das sich aber später als im Grunde semantisches Strukturmodell für Sätze erweisen hat) hatte diese Grundidee ihrerseits (zumindest implizit) metaphorisch aus der Chemie, genauer: aus der begrifflichen Unterscheidung zwischen der Bindungsfähigkeit von Atomen und den konkreten Bindungen in gegebenen Molekülstrukturen entlehnt. Auf dem Umweg über die ja zunächst auf Sätze und die Bindungsfähigkeit von zentralen Satz-Prädikaten in Form von Verben bezogene Grundidee der Valenzgrammatik und ihre semantische Erweiterung zur eher syntaktisch motivierten Kasus-Rahmen-Theorie bei Fillmore (1968) wurde dieses Modell dann auf die inhaltlichen Strukturen von Begriffen übertragen.

⁵⁸ Nachfolgende Darstellung folgt den Definitionen in Busse 2012, Kap. 7, 533 ff. und 818 ff.

gen) jeweils zugewiesen werden. Frames stellen daher (vereinfacht gesagt) Wissensstrukturen dar, die eine Kategorie mit bestimmten Attributen verknüpfen, die jeweils mit bestimmten konkreten Werten gefüllt werden können. (In anderen Frametheorien heißen die Attribute „Leerstellen“ oder „slots“ und die Werte „Füllungen“ oder „fillers“.) Die Zahl und Art der Attribute eines Frames ist nicht zwingend für immer festgelegt, sondern kann variieren. So können z.B. neue Attribute hinzukommen.

In der Beschreibung von Frames kommt der Beschreibung der Slots (bzw. Leerstellen / Attribute / Anschlussstellen) und ihrer Beziehung untereinander wie zum Frame-Kern eine zentrale Funktion zu. Sie kann man wie folgt definieren: Anschlussstellen (Slots, Frame-Elemente, „Attribute“) sind die in einem gegebenen Frame zu einem festen Set solcher Elemente verbundenen, diesen Frame als solche konstituierenden, das Bezugsobjekt (den Gegenstand, das Thema) des Frames definierenden Wissens-elemente, die in ihrem epistemischen Gehalt nicht voll spezifiziert sind, sondern welche nur die Bedingungen festlegen, die konkrete, spezifizierende Wissens-elemente erfüllen müssen, die als konstitutive Merkmale oder Bestandteile des Frames diesen zu einem epistemisch voll spezifizierten (*instantiierten*) Wissensgefüge / Frame machen (sollen). Da Anschlussstellen konkretisierende Bedingungen für die epistemischen Eigenschaften der Füllungen festlegen, können sie auch als ein „Set von Anschlussbedingungen“ (oder „Set von Bedingungen der Anschließbarkeit“, „Set von Subkategorisierungsbedingungen“) charakterisiert werden.⁵⁹

Eine Arbeitsdefinition zu den Fillern bzw. Werten könnte dann folgendermaßen lauten: Zuschreibungen / Filler / Werte sind solche Wissens-elemente, die über Anschlussstellen an einen (abstrakten, allgemeinen) Frame angeschlossen werden, um diesen zu einem epistemisch voll spezifizierten Wissensrahmen (einem instantiierten Frame) zu machen. Für eine epistemologische Analyse wichtige Zuschreibungen oder Filler oder Werte sind solche Zuschreibungen von (in *dieser* Relation als „Filler“ fungierenden) Konzepten zu anderen (in *dieser* Relation als „Anschlussstellen“ fungierenden) Konzepten, die nach den Bedingungen, welche die Anschlussstelle (Slot, Attribut) dieses Frames definiert, erwartbare oder mögliche Konkretisierungen / Instantiiierungen der allgemeinen Typ-Bedingungen des Slots sind.

Das Wissensrahmen-Modell (Frame-Modell) scheint besonders gut geeignet, die komplexen semantischen Strukturen von Rechts- und insbesondere Gesetzesbegriffen aufzuklären.⁶⁰ Gerade bei solchen semantisch hochgradig komplexen Begriffen kann die vollständige semantische Struktur mit frame-analytischen Verfahren weitaus präziser erfasst werden, als dies mit traditionellen semantischen Verfahren möglich ist. In Bezug auf die hochkomplexe Semantik juristischer Fachbegriffe und vor allem der Gesetzestexte bietet ein frame-semantischer Ansatz erhebliche Vorzüge gegen-

⁵⁹ Dabei muss folgendes beachtet werden: Die Eigenschaft, eine Anschlussstelle (ein Slot, ein Attribut) zu sein, kommt einem Wissens-element nicht absolut zu, sondern nur in Relation zu einem übergeordneten Frame. In isolierter Betrachtung bilden solche Wissens-elemente eigene Frames, mit eigenen, wiederum untergeordnete Anschlussstellen / Slots / Attributen. Das heißt: Für eine epistemologische Analyse wichtige Slots oder Attribute sind solche Zuschreibungen von (in *dieser* Relation als „Aspekte“ fungierenden) Konzepten zu anderen (in *dieser* Relation als „Kategorien“ fungierenden) Konzepten, für die es in der sprachlichen / kulturellen Gemeinschaft, in der diese Attribuierung auftritt, eine etablierte Zuordnungs-Konvention gibt.

⁶⁰ Zur Erinnerung: In(seit) Busse 1992 war gerade die semantische Komplexität von Rechtsbegriffen der Grund und Anlass dafür, sich in der Semantik für eine Wissensrahmen- bzw. Frame-Modell zu entscheiden.

über den bisher meist angewendeten, eher intuitiv-hermeneutischen Verfahrensweisen. Mithilfe eines frame-bezogenen abstrakten Darstellungsformats können Bezüge und Strukturen im semantisch relevanten Wissen (und Konzeptsystem) offen gelegt und in ihren Querbezügen und Einbettungsverhältnisse präzise beschrieben werden. Eine formalisierte Darstellungsweise der für die Semantik wichtiger Rechtsbegriffe zugrundezulegenden Konzeptstruktur erlaubt zudem beispielsweise eine bessere Vergleichbarkeit juristischer Konzepte über Sprachgrenzen hinweg (etwa im Vergleich von deutschen und englischen Rechtsbegriffen).

Im Kontext der juristischen Semantik wurden bislang zwei verschiedene Varianten der Frame-Analyse erprobt.⁶¹ In Busse 1992 erfolgte eine Analyse u.a. zur Auslegung des *Diebstahl*begriffs im Strafgesetzbuch noch auf der Basis eines eher allgemeinen Wissensrahmenbegriffs, der abgeleitet war aus dem satz-semantisch orientierten Begriff des „Bezugsrahmens“ (nach von Polenz 1985).⁶² Diese Analyse fußte daher auf einem Frame-Verständnis, das im Wesentlichen auf Prädikationsstrukturen im Sinne von Fillmore 1977 und von Polenz 1985 abzielte.⁶³ Die ist im Vergleich Vorgehensweisen, die sich an neueren Versionen der Frame-Theorie (Insbesondere Barsalou 1992) orientieren, jedoch ein eher groberes Analyseinstrument.⁶⁴ Deshalb folgen Analysen im Rahmen eines derzeit laufenden Forschungsprojekts⁶⁵ einem stärker differenzierungsfähigen, mehr an der Leerstellen-Filler-Struktur in der Variante von Barsalou 1992 orientierten Modell.⁶⁶

Die Analyse erfolgt dort auf folgender Grundlage: Materialbasis der Analyse sind ganze Gesetzes-Paragraphen, also Sätze. Die semantische Struktur der in diesen vorkommenden zentralen Gesetzes-Begriffe lässt sich aber meist nicht allein über die im Text selbst verbalisierten Begriffe erfassen. Basis der semantischen Analyse sind daher in der Regel Explikationsbegriffe erster, zweiter, dritter usw. Stufe, die selbst nicht Teil des Wortlauts des Gesetzes sind, sondern der gerichtlichen Interpretation ent-

⁶¹ In der linguistischen (insbesondere der semantischen) Forschung können bisher zwei Spielarten von Frame-Begriffen und -Analysen unterschieden werden: (1) Frame-Analysen, die vor allem verbale Lexeme (und damit eher Satz-Prädikationen) im Auge haben und (2) Frame-Analysen, die sich auf nominale Lexeme (und damit implizit auf sprachliche Referenzakte bzw. Bezugnahme-Handlungen) konzentrieren. Eine angemessene linguistische (semantische) Frame-Theorie und -Analyse kann aber nur eine solche sein, die sich von solchen einseitigen Blickwinkeln frei macht und ein Frame-Modell entwickelt, das für alle sprachlichen Zeichen und alle semantischen Ebenen (Wort, Satz, Text) gleichermaßen geeignet ist.

⁶² *Bezugsrahmen* im Sinne von Polenz' sind eine Art Amalgam aus dem Satzrahmen- oder Verbrahmen-Begriff der Valenzgrammatik Tesnières und dem (ebenfalls von der Valenztheorie stark inspirierten) eher prädikativen Frame-Begriff des Linguisten und Semantikers Charles J. Fillmore.

⁶³ In Busse 2008a wurde diese Form der Analyse (als Re-Analyse auf der Basis des Materials aus Busse 1992) noch einmal ausgeweitet und systematisiert.

⁶⁴ Fillmore-„Frame-Elemente“ sind – bezogen auf die Lexemklasse *Verben* – typischerweise Argumentstellen (Anschlussstellen für Komplemente bzw. „Ergänzungen“) im Sinne der Valenztheorie, aber auch Positionen für den Anschluss von Informationen, wie sie typisch für Adjunkte („Angaben“, „adverbiale Bestimmungen“) sind (die „Mitspieler“ und „Begleitumstände“ in der von einem Verb bezeichneten „Szene“). Barsalou-„Attribute“ sind – bezogen auf die Lexemklasse *Nomen* – typischerweise Klassen von Eigenschaften, die an den Referenzobjekten einer Kategorie spezifiziert werden können (Größe, Farbe, Material etc.)

⁶⁵ Ein Teil dieser von Verf. geleiteten Arbeiten erfolgt im Rahmen des (seit 2011 bestehenden) DFG Sonderforschungsbereichs 991 „Die Struktur von Repräsentationen in Sprache, Kognition und Wissenschaft“ im Rahmen des Teilprojekts B 05 „Frame-Analyse von Rechtsbegriffen im Deutschen“. Siehe dazu Busse 2014.

⁶⁶ Siehe zur Barsalou ausführlich die Darstellung und Diskussion in Busse 2012, 361 ff.

stammen.⁶⁷ Zugriffsobjekte der Analyse von Rechtsbegriffen sind zunächst nicht abstrakte Wortbedeutungen (Lexeme), sondern „gefüllte“ Frames (oder instantiierte Konzepte), deren Attribute/Leerstellen immer schon (über gerichtliche Präzedenz-Entscheidungen) mit konkreten Werten gefüllt sind (extensionaler Aspekt). Abstrakte Bedeutungen von Rechtsbegriffen lassen sich dann bestenfalls im Rückschluss aus den konkreten „gefüllten“ Frames rekonstruieren – wenn es solche kontextabstrakten Bedeutungen (Lexem-bedeutungen) bei zentralen Rechtsbegriffen überhaupt gibt, was von der Sache her sehr fraglich ist.

Eine Frame-semantische Analyse müsste das gesamte Frame-Gefüge, das von einem Gesetzesbegriff ausgeht, rekonstruieren, da nur so die (rechtliche) „Bedeutung“ des betreffenden Gesetzesbegriffs vollständig erfasst werden kann. Bei der Analyse der bei der Auslegung eines Gesetzesparagraphen benutzten Rechtsbegriffe und Konzepte (seien sie explizit im Text ausgedrückt oder implizit in der in Kommentaren, Gerichtsurteilen und Fachliteratur explizierten kanonischen Auslegung enthalten) wird davon ausgegangen, dass sich jedes für die Interpretation (und Anwendung) eines Rechtsbegriffs relevante Bedeutungselement („Konzept“ im Sinne Barsalou) selbst wieder als Sub-Frame (Attribut-Werte-Struktur) analysieren lässt. Das heißt: Über Prädikats-Typen, Argument-Typen, Wertebereiche und Constraints lassen sich die semantischen Strukturen auch komplexer Fachbegriffe präzise erfassen. Der Bereich der bedeutungsrelevanten Sub-Frames geht allerdings (gerade bei Rechtsbegriffen) dabei meist deutlich über den engeren Bereich der im herkömmlichen linguistischen Sinne verstandenen lexikalischen Bedeutung hinaus; eindeutige Grenzen zwischen „sprachlicher Bedeutung“ und „enzyklopädischem / fachlichen Wissen“ lassen sich hier nicht ziehen. Dennoch ist eine Frame-Analyse unverzichtbar, wenn man das semantische Potential der meist hoch-komplexen und semantisch / konzeptuell stark verdichteten Rechtsbegriffe auch nur annähernd angemessen erfassen will.

In Bezug auf die hochkomplexe Semantik juristischer Fachbegriffe und vor allem der Gesetzestexte (um die es hier geht) bietet ein frame-semantischer Ansatz erhebliche Vorzüge gegenüber den bisher meist angewendeten, eher intuitiv-hermeneutischen Verfahrensweisen. Mithilfe eines frame-bezogenen abstrakten Darstellungsformats können Bezüge und Strukturen im semantisch relevanten Wissen (und Konzeptsystem) offen gelegt und in ihren Querbezügen und Einbettungsverhältnisse präzise beschrieben werden. Eine formalisierte Darstellungsweise der für die Semantik wichtiger Rechtsbegriffe zugrunde zu legenden Konzeptstruktur erlaubt zudem beispielsweise eine bessere Vergleichbarkeit juristischer Konzepte über Sprachgrenzen hinweg. Das Wissensrahmen- bzw. Frame-Modell eignet sich im Kontext juristisch-semantischer Analysen besonders gut auch für begriffsvergleichende Untersuchungen. Ein solcher Vergleich kann synchron vorgenommen werden, so etwa bei der Untersuchung benachbarter Begriffe in ihrem semantischen bzw. begriffsinhaltlichen Verhältnis zueinander, wie am Beispiel *Eigentum* vs. *Besitz*, oder beim Wortfeld abgabenrechtlicher Begriffe (wie *Steuern*, *Gebühren*, *Abgaben* usw.). Der Vergleich

⁶⁷ „Explikationsbegriffe“ sind nach Busse 1992 solche Begriffe, die nicht selbst in den fraglichen Gesetzespassagen vorkommen, sondern die im Zuge der Gesetzesauslegung und -anwendung benutzt werden, um die Gesetzesbegriffe zu explizieren. Z.B. wird bei *Diebstahl* – § 242 StGB – der Gesetzestermine *wegnimmt* = *Wegnahme* u.a. expliziert mithilfe des Explikations-Terminus *Bruch des Gewahrsams*, der wiederum expliziert wird mithilfe von *tatsächliche Sachherrschaft*; vgl. Busse (1992: 136–149) und zusammenfassend sowie mit Schaubild Busse 2002, 148.

rezipiert wurden und werden.⁷⁰ Philosophische oder logische Sprachtheorien und Bedeutungsmodelle sind durchgängig durch den Mangel gekennzeichnet, dass sie den präzisen Beiträgen einzelner sprachlicher Zeichen und Strukturen zur Bedeutung eines Textstücks oder einer Aussage zu wenig oder fast gar keine Aufmerksamkeit widmen. Solche Bedeutungstheorien sind durchgängig hinsichtlich der notwendig zu beachtenden sprachlichen Details wie auch linguistisch gesehen unterkomplex und können daher aus Sicht der Sprachwissenschaft als der zuständigen Fachwissenschaft nicht das leisten, was ihnen von Philosophen und Logikern, aber auch von den deren Ansätze rezipierenden Juristen als Leistung zugeschrieben wird.

Gefragt nach der Relevanz einer spezifisch sprachwissenschaftlich reflektierten Sicht auf das Phänomen *Bedeutung* für die Jurisprudenz muss zunächst festgestellt werden, dass die bei Juristen sehr beliebte Gedankenfigur einer „Wortlautgrenze“ linguistisch bzw. sprachtheoretisch gesehen nicht gerechtfertigt werden kann. Dieser Befund ist keineswegs neu, doch sind Rechtstheoretiker und -methodiker in ihrer überwältigenden Mehrzahl anscheinend nicht gewillt, ihn zu akzeptieren.⁷¹ Eher schon könnte eine linguistisch-semantisch geleitete Bedeutungsanalyse dazu beitragen, Bedeutungen von Sprachelementen (seien es einzelne Wörter bzw. Begriffe oder Textbestandteile, wie Sätze, Halbsätze usw.) in dem Sinne „festzustellen“, dass auf der Basis eines gegebenen Korpus von Texten die sich aus diesem Korpus ergebende(n) kontextuelle(n) Bedeutung(en) mit geeigneten sprachwissenschaftlichen ermittelt wird (werden). Ein probates Verfahren, das den Bedürfnissen der Rechtstheorie und der juristischen Methodenlehre am nächsten kommt, wäre die oben geschilderte Wissensrahmen- oder Frame-Analyse. Ihre Ergebnisse könnten einer allzu willkürlichen „Bedeutungsfestsetzung“ einen Riegel vorschieben. Dieser Gewinn ist aber nur relativ, da aus linguistischer Sicht die Differenz zwischen „Feststellung“ und „Festsetzung“ von Bedeutung(en) keine absolute ist. Will man es nicht dabei bewenden lassen, all die differenten Verwendungsweisen z.B. eines bestimmten Wortes in der Menge der Korpus Texte einfach nur aufzulisten (was zu einer ziemlich unübersichtlichen und darum in der Praxis wenig hilfreichen „Bedeutungs-Darstellung“ führen würde), muss man zum Mittel der Abstraktion und Zusammenfassung greifen. Jede solche Aktivität ist aber verbunden mit Auslassungen (von Bedeutungselementen, Frame-Elementen, Aspekten, im Korpus gegebenen Referenzobjekten bzw. Extensions-Mitgliedern usw.). Jeder solcher Akt der Auslassung (der in der linguistischen lexikalischen Semantik, insbesondere in der Lexikographie bzw. Wörterbuch-Arbeit ganz normal und unproblematisch ist) beruht aber auf einer Entscheidung, ist mithin unvermeidlich dezisionistisch, und erfüllt das, was Rechtstheoretiker in kritischer Absicht als „Bedeutungsfestsetzung“ (im Gegensatz zu einer akzeptablen „Bedeutungsfeststellung“) bezeichnet haben.

Hinsichtlich der Unterscheidung von (und Entscheidung zwischen) der sog. „objektiven“ und der „subjektiven“ Methode der Gesetzestextauslegung kann ein genuin sprachwissenschaftlicher Blick auf das Bedeutungsproblem der Jurisprudenz ebenfalls nur bedingt weiterhelfen. Hinsichtlich der „objektiven Methode“ gilt dasselbe,⁷² was zur „Bedeutungsfeststellung“

⁷⁰ Eine Ausnahme hiervon stellen die Arbeiten von Jeand'Heur 1989, Christensen 1989 und Müller 1997 und 2009 dar.

⁷¹ Eine der wenigen Ausnahmen wäre etwa Christensen 1989b.

⁷² Solange damit nicht einfach nur gemeint ist, dass der „Wille des Gesetzgebers“ jenseits eines gegebenen Textes und unabhängig von diesem „gesucht“ werden soll bzw. darf.

gesagt wurde. Da hinsichtlich des „subjektiven“ Aspekts die juristische Methodenlehre unter der Bezeichnung „historisch-genetische Methode“ detaillierte Kriterien dazu, welche Quellen (über den reinen Normtext, dessen Bedeutung erschlossen werden soll, hinaus) hier in welcher Gewichtung berücksichtigt werden sollen oder dürfen, bereits entwickelt hat, und diese Methoden weitgehend denen entsprechen, die auch in einer Textwissenschaft (wie der Linguistik) benutzt werden würden, könnte die Linguistik hier kaum Entscheidendes Neues beitragen. Hinsichtlich des theoretischen Aspekts dieser Frage wäre darauf hinzuweisen, dass zwar das Modell der intentionalistischen Semantik⁷³ aus theoretischer Sicht überzeugende Gründe für sich hat, dass aber hinsichtlich der praktischen Interpretation und Bedeutungserschließung für gegebene Sprachproduktionen (Äußerungen, Sätze, Texte und die in ihnen enthaltenen Wörter) über das gegebene Textmaterial (ggf. ergänzt um Begleitmaterialien wie bei der historisch-genetischen Methode) nicht hinausgegangen werden kann.⁷⁴

So viel zur Relevanz linguistischer Theoreme und Erkenntnisse für die Rechtstheorie und insbesondere juristische Auslegungs- bzw. Methodenlehre. Wie steht es nun mit der Relevanz für die juristische Praxis, nach der im (von den Herausgebern dieses Handbuches vorgegebenen) Titel dieses Artikels gefragt wird? Eine dezidiert linguistische Semantik kann insbesondere Hinweise darauf geben, welche Aspekte und welche methodischen Regularien bei dem Bemühen um die Erschließung von Wort- und Textbedeutungen⁷⁵ berücksichtigt werden sollten. Aus der hier vertretenen Sicht kann insbesondere die Frame- oder Wissens-Rahmen-Semantik ein semantisches Erschließungspotential, vor allem aber ein Veranschaulichungs-Potential haben, das über die (bei weitem nicht nur bei Juristen) übliche „Lehnstuhl-Methode“ und intuitive Bedeutungs-„Analyse“ deutlich hinausgeht.⁷⁶ Zwar ersetzt auch eine Frame-Semantik nicht ein Verstehen des Textes und seines epistemischen Hintergrundes, aber sie kann bei der Vorbereitung des Verstehens und bei der Aufschlüsselung dieses Hintergrundes ein deutlichen Zugewinn (an Klarheit und Umfang) bringendes methodisches Mittel sein. Frame-Semantik erlaubt es, semantische und/oder konzeptuelle Relationen in dem mit einem Wort oder Textausschnitt zusammenhängenden Begriffswissen präzise zu identifizieren und zu benennen und die konzeptuellen / semantischen Strukturen dadurch genauer herauszuarbeiten. Sie macht verschiedene konkurrierende Deutungen besser miteinander vergleichbar, indem sie präzise deren Gemeinsamkeiten und Unterschiede veranschaulichen kann. Sie kann jedoch die Entscheidung für eine der konkurrierenden Deutungen nicht ersetzen; vielmehr verbleibt diese immer in der Hand der Rechtanwendenden oder Recht erzeugenden Individuen – eine Tätigkeit, von der diese Individuen durch keine Theorie und keine Methodik (wie lucide diese auch immer aus-

⁷³ Das hier anzusetzen wäre und auf das auch der Jurist Hegenbarth 1982 zurückgreift.

⁷⁴ Niemand hat dies besser ausgedrückt als der wichtigste Hermeneutiker (nicht nur) des 19. Jahrhunderts, F.D.E. Schleiermacher in seiner unübertroffenen Formulierung: „Denn weil wir keine unmittelbare Kenntnis dessen haben, was in ihm [dem Autor eines Textes, Satzes] ist, so müssen wir vieles zum Bewusstsein zu bringen suchen, was ihm unbewusst bleiben kann, außer sofern er selbst reflektierend sein eigener Leser wird. Auf der objektiven Seite hat er auch hier keine anderen Data als wir.“ (Schleiermacher 1838, 94)

⁷⁵ Wobei die Wortbedeutungen, um die es im juristischen Alltagsgeschäft geht, ja immer „Wort im Kontext“-Bedeutungen sind, also (im Sinne der üblichen linguistischen Terminologie) disambiguierte oder instantiierte Bedeutungen (sog. *token*-Bedeutungen).

⁷⁶ Zur in der alltäglichen Rechtsprechung tatsächlich entfalteten Form der „Semantik der Praktiker“ siehe die auf umfangreichen Korpus-Recherchen von über 100 obergerichtlichen Urteilstexten beruhende Untersuchung von sprachbezogenen Argumenten in Busse 2001.

sehen mögen) entlastet werden können. Linguistisch reflektierte Semantik ist kein Allheilmittel für alle rechtstheoretischen und rechtsmethodischen Probleme rund um Auslegung und Bedeutung, aber sie kann zu einem Surplus an Klarheit in der juristischen Bedeutungserschließung und -durchdringung einiges beitragen.

6. Von der juristischen Domäne zu den Domänen des Alltags: Was kann die linguistische Semantik von der juristischen lernen?

Wir haben nach der Relevanz der linguistischen Semantik für die Rechtstheorie und Rechtspraxis (soweit sie im weitesten Sinne semantisch und interpretativ verfährt oder solche Aufgaben hat) gefragt; mit gleichem Recht könnte man aber auch nach der Relevanz der juristische Semantik, bzw. der in Auseinandersetzung mit ihren Spezialproblemen gewonnenen Erkenntnisse für die „normale“ linguistische Semantik (Bedeutungstheorie und Analysepraxis) fragen. Hierzu kann folgendes konstatiert werden: Die Entscheidung für ein auf die Analyse und den Einbezug des verstehensrelevanten (notabene: bedeutungsrelevanten oder bedeutungsgebenden) Wissens in seiner Gesamtheit zurückgreifendes frame-theoretisches Modell der Semantik ist (für den Verfasser dieses Textes) wesentlich beeinflusst und mitbedingt worden durch die Erfahrungen mit den Spezialproblemen der juristischen Semantik.⁷⁷ Hier wurde in besonderer Schärfe deutlich: Bedeutungsbestimmung ist ohne die Bestimmung der hinter der Verwendung eines Wortes (Satzes, Textbestandteils) stehenden, dieses motivierenden, von ihr evozierten Wissens nicht denkbar. Bei der Prüfung der gängigen Bedeutungsmodelle aus Zeichentheorie, Philosophie, Logik und Linguistik wurde aber auch deutlich: alle traditionellen Bedeutungstheorien haben den Umfang und die Subtilität des verstehensrelevanten Wissens bislang grandios unterschätzt.⁷⁸ Sie befließigen sich eines theoretischen, aber auch in den praktischen Analysen spürbaren extremen Reduktionismus. Einzig die vor allem auch aus der Erkenntnis dieser Defizite und mit der Intention der Überwindung dieses ubiquitären semantischen Reduktionismus entwickelten Frame-Modelle in kognitiver und linguistischer Semantik stellen den geeigneten Weg dar, diese Defizite zu überwinden.

Nachdem (in Busse 1992) erstmals die Idee einer Wissensrahmen-Analyse in den Kontext der Rechtslinguistik und juristischen Semantik eingebracht worden war, und diese Idee insbesondere mit den im Kontext der juristischen Semantik und Spracharbeit aufgefundenen (scheinbaren) Spezialproblemen dieser Domäne des Sprachgebrauchs begründet wurde, war es dann doch überraschend, als erst viele Jahre später festgestellt werden konnte, dass praktisch alle wichtigen Begründer der Frame-Konzeption (Fillmore, Minsky und Barsalou) unabhängig voneinander die Analyse juristischer Begriffe bzw. Semantik als ein Paradefeld der nützlichen Anwendung eines semantischen bzw. begriffsanalytischen Frame-Modells hervorgehoben haben. Letztlich kommt es hier jedoch zu einer Umkehrung des Blicks: Ein an der Analyse der komplexen Wissenshintergründe im Bereich der juristischen Semantik und juristischen Textauslegungspraxis geschulter linguistischer wie sprachtheoretischer Blick sieht, wendet man ihn nicht nur auf andere Domänen institutionellen, theoretisch definierten und wissen-

⁷⁷ Siehe dazu bereits Busse 1992.

⁷⁸ Dies hat – wiederum in unübertroffener Klarheit – Fillmore 1970, 120 ausgedrückt: „Was ein Sprecher einer Sprache über die einzelnen ‚Wörter‘ einer Sprache und über die Bedingungen, die ihren angemessenen Gebrauch bestimmen, weiß, ist vielleicht der zugänglichste Aspekt des sprachlichen Wissens, aber gleichzeitig ist es extrem subtil und extrem komplex.“

schaftlichen Sprachgebrauchs, sondern durchaus auch auf den Sprachgebrauch in Domänen der Alltagssprache bzw. des sog. Alltagslebens, bekommt in den Fokus die ganze Breite, die ganze Subtilität, die gesamten Strukturen und Hintergründe des verstehensrelevanten (bedeutungsrelevanten, und darum zu Recht als im weitesten Sinne „semantisch“ bezeichneten) Wissens. Geschult nicht zuletzt auch an den Problemen der juristischen Semantik kann die „normale“ linguistische jetzt sehen und berücksichtigen, was (in Theorie wie in Analyse- und Beschreibungspraxis) so lange Zeit unterdrückt und übersehen worden ist. Oder anders ausgedrückt: Juristische und linguistische Semantik können durchaus wechselseitig voneinander lernen.

Bibliographie

- Alexy, Robert (1978): Theorie der juristischen Argumentation. Die Theorie des rationalen Diskurses als Theorie der juristischen Begründung. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Barsalou, Lawrence W. (1992): Frames, concepts, and conceptual fields. – In: Adrienne Lehrer, Eva. F. Kittay (Hg.): Frames Fields and Contrasts. Hillsdale, N.J.: Erlbaum.
- Barsalou, Lawrence W. (1993): Flexibility, Structure, and Linguistic Vagary in Concepts: Manifestations of a Compositional System of Perceptual Symbols. In: Alan F. Collins / Susan E. Gathercole / Martin A. Conway / Peter E. Morris (eds.): Theories of Memory. Hove, UK / Hillsdale, N.J.: Lawrence Erlbaum.
- Bartlett, Frederick C. (1932): Remembering: A Study in Experimental and Social Psychology. Cambridge: UP.
- Biere, Bernd Ulrich (1989): Verständlich-Machen. Hermeneutische Tradition - Historische Praxis - Sprachtheoretische Begründung. Tübingen: Niemeyer.
- Busse, Dietrich (1989): Was ist die Bedeutung eines Gesetzestextes? Sprachwissenschaftliche Argumente im Methodenstreit der juristischen Auslegungslehre - linguistisch gesehen. In: Friedrich Müller (Hrsg.): Untersuchungen zur Rechtslinguistik. Interdisziplinäre Studien zu Praktischer Semantik und Strukturierender Rechtslehre in Grundfragen der juristischen Methodik. (= Schriften zur Rechtslehre, Bd. 133) Berlin: Duncker & Humblot, 93 - 148.
- Busse, Dietrich (1991a): Textinterpretation. Sprachtheoretische Grundlagen einer explikativen Semantik. Opladen: Westdeutscher Verlag.
- Busse, Dietrich (1991b): Juristische Fachsprache und öffentlicher Sprachgebrauch. Richtliche Bedeutungsdefinitionen und ihr Einfluß auf die Semantik politischer Begriffe. In: Frank Liedtke / Martin Wengeler / Karin Böke (Hrsg.): Begriffe besetzen. Strategien des Sprachgebrauchs in der Politik. Opladen, 160 - 185.
- Busse, Dietrich (1991c): Der Bedeutungswandel des Begriffs „Gewalt“ im Strafrecht. Über institutionell-pragmatische Faktoren semantischen Wandels. In: Dietrich Busse (Hrsg.): Diachrone Semantik und Pragmatik. Untersuchungen zur Erklärung und Beschreibung des Sprachwandels. Tübingen: Niemeyer, 259 - 275.
- Busse, Dietrich (1992): Recht als Text. Linguistische Untersuchungen zur Arbeit mit Sprache in einer gesellschaftlichen Institution. Tübingen: Max Niemeyer Verlag, (Reihe Germanistische Linguistik Bd. 131)
- Busse, Dietrich (1998): Rechtssprache als Problem der Bedeutungsbeschreibung. Semantische Aspekte einer institutionellen Fachsprache. In: Sprache und Literatur in Wissenschaft und Unterricht 29, Heft 81, 24 - 47.
- Busse, Dietrich (2001): Semantik der Praktiker: Sprache, Bedeutungsexplikation und Textauslegung in der Sicht von Richtern. In: Friedrich Müller / Rainer Wimmer (Hrsg.): Neue Studien zur Rechtslinguistik. Dem Gedenken an Bernd Jeand'Heur. (= Schriften zur Rechtslehre, Bd. 202) Berlin: Duncker & Humblot, 45 - 81.
- Busse, Dietrich (2002): Bedeutungsfeststellung, Interpretation, Arbeit mit Texten? Juristische Auslegungstätigkeit in linguistischer Sicht. In: Ulrike Haß-Zumkehr (Hrsg.): Sprache und Recht. (= Institut für deutsche Sprache, Jahrbuch 2001) Berlin / New York: de Gruyter, 136-162.
- Busse, Dietrich (2007): Applikationen. Textbedeutung, Textverstehen, Textarbeit (am Beispiel der juristischen Textauslegung). In: Fritz Hermanns / Werner Holly (Hrsg.): Linguistische Hermeneutik. Theorie und Praxis des Verstehens und Interpretierens. (Reihe Germanistische Linguistik 272) Tübingen: Niemeyer, 101 – 126.

- Busse, Dietrich (2008a): Semantische Rahmenanalyse als Methode der Juristischen Semantik. Das verstehensrelevante Wissen als Gegenstand semantischer Analyse. In: Ralph Christensen / Bodo Pieroth (Hrsg.): Rechtstheorie in rechtspraktischer Absicht. Freundesgabe zum 70. Geburtstag von Friedrich Müller. (Schriften zur Rechtstheorie 235) Berlin: Duncker & Humblot, 35 - 55.
- Busse, Dietrich (2008b): Interpreting law: text understanding – text application – working with texts. In: Frances Olsen / Alexander Lorz / Dieter Stein (eds.): Law and Language: Theory and Society. Düsseldorf: Düsseldorf University Press, 239 - 266.
- Busse, Dietrich (2009): Semantik. Eine Einführung. (= UTB 3280 LIBAC Linguistik Bachelor) München: Fink.
- Busse, Dietrich (²2010): Juristische Semantik. Grundfragen der juristischen Interpretationstheorie in sprachwissenschaftlicher Sicht. Berlin: Duncker & Humblot. (Schriften zur Rechtstheorie 157) [1. Auflage 1993]
- Busse, Dietrich (2012): Frame-Semantik – Ein Kompendium. Berlin / Boston: de Gruyter.
- Busse, Dietrich (2014): Frame-analytische Zugänge zu juristischer Semantik. In: Friedemann Vogel (Hrsg.): Methodologie der Rechtssemantik. Berlin/Boston: de Gruyter. (Reihe *lingue & litterae* des FRIAS Freiburg)
- Christensen, Ralph J. (1989a): Was heißt Gesetzesbindung? Eine rechtslinguistische Untersuchung. Berlin: Duncker & Humblot.
- Christensen, Ralph J. (1989b): Der Richter als Mund des sprechenden Textes. Zur Kritik des gesetzpositivistischen Textmodells. In: Friedrich Müller (Hrsg.): Untersuchungen zur Rechtslinguistik. Berlin: Duncker & Humblot, 47 - 92.
- Carnap, Rudolf (1956): Meaning and Necessity. Chicago/London. 2.Aufl. [zuerst 1947]
- Clauss, Karl (1963): Semantik im Dienste des Rechts. In: Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie 49, 375 - 407.
- Eckmann, Horst (1969): Rechtspositivismus und sprachanalytische Philosophie. Der Begriff der Rechtstheorie H.L.A.Harts. Berlin.
- Engisch, Karl (1956): Einführung in das juristische Denken. Stuttgart/Berlin/Köln/Mainz. 8. Aufl. 1983.
- Fillmore, Charles J. (1970): The Grammar of Hitting and Breaking. In: Roderick A. Jacobs / Peter S. Rosenbaum (eds.): Readings in English Transformational Grammar. Waltham, Mass.: Ginn, 120-134.
- Fillmore, Charles J. (1977): Scenes and Frames Semantics. In: A. Zampolli (ed.): Linguistic Structure Processing. Amsterdam, 55 - 81.
- Fillmore, Charles J. (1978): On the organization of semantic information in the lexicon. In: Donka Farkas / Wesley M. Jacobsen / Karol W. Todrys (eds.): Papers from the Parasession on the Lexicon. Chicago: The Chicago Linguistic Society, 148-173.
- Fillmore, Charles J. (1982): Frame Semantics. In: The Linguistic Society of Korea (ed.): Linguistics in the Morning Calm. Seoul: Hanshin Publishing Corp., 111-137.
- Fillmore, Charles J. (1984): Lexical semantics and text semantics. In: James E. Copeland (ed.): New Directions in Linguistics and Semantics. Houston: Rice University Studies, 123-147.
- Forsthoff, Ernst (1940): Recht und Sprache. Prolegomena zu einer richterlichen Hermeneutik. Darmstadt 1964. (Zuerst 1940)
- Gadamer, Hans-Georg (1960): Wahrheit und Methode. Grundzüge einer philosophischen Hermeneutik. Tübingen: Niemeyer, 5. Aufl. 1986.
- Großfeld, Bernhard (1984): Sprache und Recht. In: Juristen Zeitung 39, 1 - 6.
- Haft, Fritjof (1978): Juristische Rhetorik. Freiburg/München.
- Hart, H.L.A. (1961): The concept of Law. Oxford. (dt.: Der Begriff des Rechts. Frankfurt am Main 1973.)
- Hartmann, Peter (1970): Sprachwissenschaft und Rechtswissenschaft. Eine vergleichende Konfrontation. In: Rechtstheorie 1, 45 - 68.
- Heck, Philipp (1932): Begriffsbildung und Interessenjurisprudenz. Tübingen.
- Hegenbarth, Rainer (1982): Juristische Hermeneutik und linguistische Pragmatik. Königstein/Ts.
- Jeand'Heur, Bernd (1989a): Der Normtext: Schwer von Begriff oder Über das Suchen und Finden von Begriffsmerkmalen. Einige Bemerkungen zum Referenzverhältnis von Normtext und Sachverhalt. In: Friedrich Müller (Hrsg.): Untersuchungen zur Rechtslinguistik. Berlin: Duncker & Humblot, 149 - 188.

- Jeand'Heur, Bernd (1989b): Sprachliches Referenzverhalten bei der juristischen Entscheidungstätigkeit. Berlin: Duncker & Humblot.
- Koch, Hans-Joachim (1979): Unbestimmte Rechtsbegriffe und Ermessensermächtigungen im Verwaltungsrecht. Eine logische und semantische Studie zur Gesetzesbindung der Verwaltung. Frankfurt am Main.
- Koch, Hans-Joachim / Rüßmann, Helmut (1982): Juristische Begründungslehre. München.
- Kramm, Manfred (1970): Rechtsnorm und semantische Eindeutigkeit. Diss. Erlangen-Nürnberg.
- Kripke, Saul A. (1981): Name und Notwendigkeit. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Lampe, Ernst-Joachim (1970): Juristische Semantik. Bad Homburg/Berlin/Zürich.
- Larenz, Karl (1979): Methodenlehre der Rechtswissenschaft. 4. Aufl. Berlin/Heidelberg/New York.
- Minsky, Marvin (1974): A Framework for Representing Knowledge. In: Artificial Intelligence Memo No. 306, (M.I.T. Artificial Intelligence Laboratory.) [Reprint in: Patrick H. Winston (ed.): The Psychology of Computer Vision. New York: McGraw-Hill, 1975, 211-277.]
- Müller, Friedrich (1997): Methodik, Theorie, Linguistik des Rechts. Neue Aufsätze (1995 - 1997). Hrsg. von Ralph Christensen. (Schriften zur Rechtstheorie 181) Berlin: Duncker & Humblot
- Müller, Friedrich / Christensen, Ralph (¹⁰2009): Juristische Methodik Band I: Grundlegung für die Arbeitsmethoden der Rechtspraxis. 10., neu bearb. und stark erw. Aufl. Berlin: Duncker & Humblot.
- Podlech, Adalbert (1975): Die juristische Fachsprache und die Umgangssprache. In: J.S.Petőfi / A.Podlech / E.v.Savigny (Hrsg.): Fachsprache - Umgangssprache. Kronberg/Ts., 161 - 190.
- Putnam, Hilary (1979): Die Bedeutung von ‚Bedeutung‘. Frankfurt am Main
- Roellecke, Gerd (1970): Grundfragen der juristischen Methodenlehre und die Spätphilosophie Ludwig Wittgensteins. In: Festschrift für Gebhard Müller. Tübingen, 323 - 339.
- Savigny, Friedrich Karl von (1802): Juristische Methodenlehre. ("Anleitungen zu einem eigenen Studium der Jurisprudenz." 1802/3) Hrsg. v. Gerhard Wesenberg. Stuttgart 1951.
- Schank, Roger C. / Robert P. Abelson (1977): Scripts, Plans, Goals and Understanding: An Inquiry into Human Knowledge Structures. (Hillsdale, N.J: Lawrence Erlbaum Associates.)
- Schiffauer, Peter (1979): Wortbedeutung und Rechtserkenntnis. Berlin.
- Schleiermacher, F.D.E. (1838): Hermeneutik und Kritik. Mit einem Anhang sprachphilosophischer Texte Schleiermachers. Herausgegeben und eingeleitet von Manfred Frank. Frankfurt am Main 1977. (Nach der posthumen Ausgabe von Fr. Lücke, 1838) [Die Zitate beziehen sich auf die Ausgabe von Frank]
- Schmidt, Siegfried J. (1976): Texttheorie. Probleme einer Linguistik der sprachlichen Kommunikation. München: Fink.
- Schreckenberger, Waldemar (1978): Rhetorische Semiotik. Analyse von Texten des Grundgesetzes und von rhetorischen Grundstrukturen der Argumentation des Bundesverfassungsgerichtes. Freiburg/München.
- Solan, Lawrence M. (2010): The Language of Statutes: Laws and Their Interpretation (Chicago Series in Law and Society) Chicago: Univ. Press.
- Tesnière, Lucien (1959): Eléments de syntaxe structurale. Paris. [Dt.: Grundzüge der strukturalen Syntax. Hrsg. und übers. von U. Engel. Stuttgart 1980] [Auszüge in: Ludger Hoffmann (Hrsg.): Sprachwissenschaft. Ein Reader. Berlin: de Gruyter 1996, 517–542]
- Tiersma, Peter M. (1999): Legal Language. Chicago/London: University of Chicago Press.
- Vernengo, Roberto J. (1965): Recht und Sprache. In: Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie Beiheft Neue Folge 4, 293 - 297.
- Weck, Hermann (1913): Die Sprache im deutschen Recht. Berlin.
- Wimmer, Rainer (1979): Referenzsemantik. Untersuchungen zur Festlegung von Bezeichnungsfunktionen am Beispiel des Deutschen. Tübingen: Niemeyer.
- Wimmer, Rainer / Christensen, Ralph (1989): Praktisch-semantische Probleme zwischen Linguistik und Rechtstheorie. In: Friedrich Müller (Hrsg.): Untersuchungen zur Rechtslinguistik. Berlin: Duncker & Humblot, 27 - 46.
- Wittgenstein, Ludwig (1971): Philosophische Untersuchungen. Frankfurt am Main.